



# BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

777.026/3-II 2/91

## ENTWURF einer Mediengesetznovelle 1992

TEXT

ERLÄUTERUNGEN

GEGENÜBERSTELLUNG

## VORBLATT

### Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative:

Eine kritische Betrachtung der Ziele des seit nunmehr 10 Jahren nahezu unverändert in Kraft stehenden Mediengesetzes und des Grades der Umsetzung dieser Ziele in der Praxis der Medienberichterstattung zeigt, daß sich das Gesetz und sein Instrumentarium zwar in weiten Teilen bewährt haben, im Bereich des Persönlichkeitsschutzes jedoch Defizite bestehen, sodaß von einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Medienfreiheit auf der einen Seite und Wahrung der Interessen der von der Berichterstattung Betroffenen auf der anderen Seite insgesamt kaum mehr gesprochen werden kann.

Der Entwurf strebt daher - neben verfahrensrechtlichen Verbesserungen und Klarstellungen - insbesondere eine stärkere Akzentuierung des Persönlichkeitsschutzes an, um auf diese Weise einen Beitrag zu einer grundrechtskonformen Medienkultur zu leisten.

### Grundzüge des Entwurfes:

Ausbau bestehender Rechtsinstitute (§§ 6, 7; 37); Schaffung einer besonderen Identitätsschutzbestimmung für Opfer und Täter von strafbaren Handlungen (Anspruch auf Entschädigung bei Preisgabe der Identität; § 7a); Ausbau

des Schutzes der Unschuldsvermutung durch Schaffung eines zivilrechtlichen Entschädigungsanspruches (§ 7b); Einbeziehung des Antragsstellers im selbständigen (Entschädigungs-)Verfahren in die Verfahrenshilfe; Verbesserungen im Entgegnungsverfahren sowie im Einziehungs- und Urteilsveröffentlichungsverfahren; usw.

Alternativen:

Umfassende (Neu)Regelung des Ersatzes immateriellen Schadens im bürgerlichen Recht; "Rekriminalisierung" des Medienrechtes.

Kosten:

Selbst bei pessimistischer Einschätzung werden die aufgrund der neuen Verfahrenshilfebestimmung (§ 8a) sowie einer allfälligen Zunahme der Entschädigungsverpflichtungen nach § 39 Abs. 2 entstehenden Mehrausgaben jedenfalls 1,5 Millionen Schilling nicht übersteigen. Die Einnahmen aus dem Titel des § 7b Abs. 4 (Zuführung von Entschädigungsbeträgen an die Presseförderung) sind nicht abschätzbar, sollten aber nicht zu hoch veranschlagt werden.

EG-Konformität:

Rechtsvorschriften der EG im Bereich des medienrechtlichen Persönlichkeitsschutzes bestehen nicht.

TEXT

Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz  
geändert wird (Mediengesetznovelle 1992)

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz), BGBl.Nr. 314/1981, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 211/1987 und 233/1988 wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 und seine Überschrift haben zu lauten:

**"Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung"**

§ 6. (1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblichen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist unter Berücksichtigung des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S, bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblichen Nachrede 500 000 S nicht übersteigen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages, eines Gemeinderates oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,
2. im Falle einer üblen Nachrede
  - a) die Veröffentlichung wahr ist oder
  - b) ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt für den Verfasser hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten, oder
3. die Äußerung einer Person, die nicht Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks ist, in diesem Medium unmittelbar ausgestrahlt wurde.

(3) Bezieht sich die Veröffentlichung auf den höchstpersönlichen Lebensbereich, so ist der Anspruch nach Abs. 1 nur aus dem Grunde des Abs. 2 Z 1, des Abs. 2 Z 2 Buchst. a oder des Abs. 2 Z 3 ausgeschlossen, im Fall des Abs. 2 Z 2 Buchst. a aber nur, wenn die veröffentlichten Tatsachen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen."

- 3 -

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

"Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter und dritter Satz anzuwenden."

b) Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. dem Betroffenen ein Anspruch nach § 6 oder  
§ 7a zusteht,

2. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages, eines Gemeinderates oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,

3. die Veröffentlichung wahr ist und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht,

4. nach den Umständen angenommen werden konnte, daß der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war, oder

5. die Äußerung einer Person, die nicht Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks ist, in diesem Medium unmittelbar ausgestrahlt wurde."

3829H

3. Nach dem § 7 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

**"Schutz vor Bekanntgabe der Identität**

§ 7a. (1) Werden in einem Medium der Name, das Bild oder andere Angaben zur Person

1. des Opfers einer gerichtlich strafbaren Handlung oder

2. einer Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig ist oder wegen einer solchen verurteilt wurde,

veröffentlicht, die geeignet sind, zu einem Bekanntwerden der Identität dieser Person zu führen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter und dritter Satz anzuwenden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. dem Betroffenen ein Anspruch nach § 6 zusteht,

2. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages, eines Gemeinderates oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,

- 5 -

3. die Veröffentlichung durch Zwecke der Strafrechtspflege oder der behördlichen Verbrechensvorbeugung geboten war,

4. ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat,

5. nach den Umständen angenommen werden konnte, daß der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war,

6. die Äußerung einer Person, die nicht Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks ist, in diesem Medium unmittelbar ausgestrahlt wurde oder

7. die Veröffentlichung im Falle des Abs. 1 Z 1 keinen Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich des Opfers dargestellt hat und diesem auch sonst zumutbar war.

#### **Schutz der Unschuldsvermutung**

§ 7b. (1) Wird in einem Medium eine Person, die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verfolgt wird, vor dem Urteil erster Instanz als überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter und dritter Satz anzuwenden.

- 6 -

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages, eines Gemeinderates oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,

2. der Betroffene die Tatbegehung nicht bestritten hat,

3. auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt offenkundig kein Zweifel an der Täterschaft bestanden hat oder

4. die Äußerung einer Person, die nicht Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks ist, in diesem Medium unmittelbar ausgestrahlt wurde.

(3) Wird dem Betroffenen eine Entschädigung zuerkannt, bevor das Strafverfahren beendet ist, so hat der Medieninhaber (Verleger) den Entschädigungsbetrag gerichtlich zu hinterlegen.

(4) Wird der Betroffene wegen der strafbaren Handlung, deren er als überführt oder schuldig hingestellt oder als deren Täter er bezeichnet worden ist, rechtskräftig verurteilt, so fließt der Entschädigungsbetrag dem Bund zu und ist im Rahmen der Presseförderung der Journalistenausbildung (§ 2 Abs. 4 Presseförderungsgesetz 1985) zuzuführen."

3829H

- 7 -

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 erster Satz werden die Wendung "§ 6 oder § 7" durch die Wendung "den §§ 6, 7, 7a oder 7b" und die Zitierung des § 41 Abs. 5 durch die des § 41 Abs. 6 ersetzt.

b) Im Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

"Das Vorliegen der Ausschlußgründe nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Z 2 bis 5, § 7a Abs. 2 Z 2 bis 6 und § 7b Abs. 2 hat der Medieninhaber (Verleger) zu beweisen."

c) Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Im Verfahren über einen selbständigen Antrag hat der Antragsteller die Rechte des Privatanklägers, der Antragsgegner die Rechte des Beschuldigten. Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Verlangen des Antragstellers jedenfalls auszuschließen, soweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erörtert werden. Im Urteil, in dem ein Entschädigungsbetrag zuerkannt wird, ist eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen. Das Urteil kann dem Grunde und der Höhe nach mit Berufung angefochten werden. Die Zuerkennung ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO. Die sonst der Ratskammer nach den §§ 485 und 486 StPO zukommenden Entscheidungen hat der Einzelrichter zu treffen. Gegen dessen Entscheidung steht die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Im übrigen sind auf den selbständigen Antrag die Bestimmungen für das strafgerichtliche Verfahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach anzuwenden."

3829H

- 8 -

d) Folgende Absätze werden angefügt:

"(4) Im Verfahren über einen selbständigen Antrag auf Entschädigung nach den §§ 6, 7 oder 7b hat das Gericht auf Antrag des Betroffenen die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren anzuordnen; § 37 ist sinngemäß anzuwenden. Ist eine solche Veröffentlichung erfolgt und das Verfahren beendet worden, ohne daß dem Antragsteller eine Entschädigung zuerkannt worden ist, so ist § 39 Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(5) Im Urteil, mit dem aufgrund eines selbständigen Antrags eine Entschädigung nach den §§ 6, 7 oder 7b zuerkannt wird, ist auf Antrag des Betroffenen auf Urteilsveröffentlichung zu erkennen; § 34 ist sinngemäß anzuwenden."

5. Nach dem § 8 wird folgende Bestimmung eingefügt:

**"Verfahrenshilfe im Verfahren über einen selbständigen Antrag auf Entschädigung**

§ 8a. (1) Ist der Antragsteller im Verfahren über einen selbständigen Antrag auf Entschädigung nach den §§ 6, 7, 7a oder 7b außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Vertretung durch einen Rechtsanwalt zu tragen, so hat das Gericht auf seinen Antrag zu beschließen, daß ihm ein Rechtsanwalt vorläufig unentgeltlich beigegeben wird, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nach Lage des Falles erforderlich erscheint.

- 9 -

(2) Zugleich mit dem Antrag sind ein nicht mehr als vier Wochen altes Bekenntnis des Antragstellers über seine Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse (Vermögensbekenntnis) und, soweit zumutbar, entsprechende Belege beizubringen; in dem Vermögensbekenntnis sind besonders auch die Belastungen anzugeben, weiter die Unterhaltspflichten und deren Ausmaß, sowie ob eine andere Person für den Antragsteller unterhaltpflichtig ist. Über den Antrag ist auf der Grundlage des Vermögensbekenntnisses zu entscheiden.

(3) Die §§ 42 und 43a StPO gelten sinngemäß.

(4) Die Verfahrenshilfe erlischt mit dem Tod des Antragstellers. Der Einzelrichter hat von Amts wegen oder auf Antrag des Antragsgegners oder des bestellten Rechtsanwalts die Verfahrenshilfe für erloschen zu erklären, wenn Änderungen in den Vermögensverhältnissen des Antragstellers dies erfordern oder die weitere Rechtsverfolgung als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Einzelrichter hat von Amts wegen oder auf Antrag des Antragsgegners oder des bestellten Rechtsanwalts die Verfahrenshilfe zu entziehen, wenn sich herausstellt, daß die seinerzeit angenommenen Voraussetzungen nicht gegeben gewesen sind. In diesem Fall hat der Antragsteller den ihm beigegebenen Rechtsanwalt nach dem Tarif zu entlohen; über den Entlohnungsanspruch ist mit Beschuß zu entscheiden. Vor der Entscheidung über das Erlöschen oder die Entziehung der Verfahrenshilfe kann das Gericht den Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beibringung eines neuen Vermögensbekenntnisses und, soweit zumutbar, von Belegen auffordern. Erklärt das Gericht die Verfahrenshilfe für erloschen oder entzieht es sie, so bleibt der bestellte Rechtsanwalt noch bis zum Eintritt der Rechtskraft des

3829H

- 10 -

Beschlusses berechtigt und verpflichtet, für den Antragsteller zu handeln, soweit dies nötig ist, um ihn vor Rechtsnachteilen zu schützen. Die Zustellung des Beschlusses, womit das Gericht die Verfahrenshilfe für erloschen erklärt oder entzieht, an den Rechtsanwalt unterbricht den Lauf der Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln gegen andere Entscheidungen des Gerichtes bis zum Eintritt der Rechtskraft des genannten Beschlusses. Mit dem Eintritt der Rechtskraft beginnt die volle Frist von neuem zu laufen.

(5) Hat der Antragsteller durch unrichtige oder unvollständige Angaben im Vermögensbekenntnis (Abs. 2) die Verfahrenshilfe erschlichen, so hat der Einzelrichter gegen ihn eine Mutwillensstrafe bis zu 100 000 S zu verhängen.

(6) Ist der Antragsgegner zum Kostenersatz verpflichtet, so ist bei der Kostenfestsetzung so vorzugehen, als wäre der Rechtsanwalt dem Antragsteller nicht vorläufig unentgeltlich beigegeben worden.

(7) Der die Verfahrenshilfe genießende Antragsteller ist nachträglich mit Beschuß zur tarifmäßigen Entlohnung des ihm beigegebenen Rechtsanwalts zu verpflichten, sobald er ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts dazu imstande ist. Nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluß des Verfahrens kann die Verpflichtung zur Entlohnung nicht mehr auferlegt werden. Der Beschuß über die nachträgliche Entlohnung ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar.

- 11 -

(8) Gegen die nach den vorstehenden Absätzen ergehenden Beschlüsse steht sowohl dem Antragsteller als auch dem Antragsgegner das Rechtsmittel der Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.

(9) Der Antragsteller ist als Privatankläger im Sinne der §§ 8 und 11 des Gerichtsgebührengesetzes anzusehen."

6. Im § 11 Abs. 1 Z 1 werden nach dem Wort "Landtages" ein Beistrich sowie die Worte "eines Gemeinderates" eingefügt.

7. Dem § 13 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Der Medieninhaber (Verleger) oder die Redaktion hat den Betroffenen von der Veröffentlichung der Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung unter Hinweis auf die Nummer oder Sendung, in der sie erfolgt, oder von der Verweigerung der Veröffentlichung schriftlich in Kenntnis zu setzen."

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 15. (1) Wurden Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben, so hat der Einzelrichter binnen fünf Werktagen nach Ablauf der Frist ohne Verhandlung durch Beschuß zu entscheiden. Dem Antrag ist stattzugeben, es sei denn, daß er offensichtlich nicht

3829H

- 12 -

berechtigt ist. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters steht die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung."

b) Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

"Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Verlangen des Antragstellers jedenfalls auszuschließen, soweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erörtert werden."

9. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz werden die Worte "den Urteilsspruch" durch die Wendung "jene Teile des Urteils, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über dessen Inhalt erforderlich ist," ersetzt.

b) Der vorletzte und letzte Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

"Über die Höhe dieser Kosten ist auf Antrag mit Beschuß zu entscheiden. In diesem Beschuß ist eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen. In Härtefällen kann das Gericht das Einschaltungsentgelt nach billigem Ermessen mäßigen und eine längere, ein Jahr nicht übersteigende Leistungsfrist festsetzen. Der Beschuß ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO."

10. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz werden die Worte "das Berufungsurteil" durch die Wendung "jene Teile des Berufungsurteils, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist," ersetzt.

- 13 -

b) Der vorletzte und letzte Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

"Über die Höhe dieser Kosten ist auf Antrag mit Beschuß zu entscheiden. In diesem Beschuß ist eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen. In Härtefällen kann das Gericht das Einschaltungsentgelt nach billigem Ermessen mäßigen und eine längere, ein Jahr nicht übersteigende Leistungsfrist festsetzen. Der Beschuß ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO."

11. § 18 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Höhe der Geldbuße ist unter Berücksichtigung des Grades des Verschuldens, des Umfangs und der Auswirkungen der Verbreitung der Tatsachenmitteilung sowie des Ausmaßes der Verzögerung zu bestimmen. Die Geldbuße darf bei verspäteter Veröffentlichung und wenn über die Geldbuße im Verfahren nach § 15 Abs. 1 entschieden wird, 10 000 S, sonst 50 000 S nicht übersteigen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen."

12. Im § 19 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

"§ 19.(1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Antragsgegner aufzuerlegen, wenn

1. der Antragsteller mit seinem Antrag auf Veröffentlichung zur Gänze obsiegt oder

2. der Veröffentlichungsantrag deshalb abgewiesen wird, weil die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung

3829H

- 14 -

oder eine gleichwertige redaktionelle Richtigstellung, Ergänzung oder Mitteilung (§ 12 Abs. 2) zwar gehörig veröffentlicht worden ist, der Antragsteller jedoch vor der Antragstellung von der Veröffentlichung nicht verständigt worden ist.

(2) Das Gericht entscheidet nach billigem Ermessen, von wem und in welchem Verhältnis die Kosten des Verfahrens zu ersetzen sind, wenn

1. auf Veröffentlichung der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung nach Verbesserungen oder

2. auf Veröffentlichung nur eines Teiles der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung

erkannt wird."

13. Der § 20 und seine Überschrift haben zu lauten:

#### **"Durchsetzung der Veröffentlichung"**

§ 20.(1) Wurde auf Veröffentlichung einer Entgegnung oder einer nachträglichen Mitteilung erkannt und dem gerichtlichen Veröffentlichungsauftrag nicht rechtzeitig oder nicht gehörig entsprochen, so hat das Gericht auf Verlangen des Antragstellers nach Anhörung des Antragsgegners durch Beschuß dem Antragsgegner die Zahlung einer Geldbuße an den Antragsteller aufzuerlegen. Eine Geldbuße bis zu 10 000 S gebührt für jede erschienene Nummer oder für jeden Sendetag ab dem im § 13 Abs. 1 (§ 17 Abs. 3) bezeichneten Zeitpunkt, in dem eine gehörige Veröffentlichung der Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung hätte erfolgen sollen. Für die Bestimmung der Höhe der Geldbuße gilt § 18 Abs. 3 erster Satz.

3829H

- 15 -

(2) Das Verlangen muß binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung spätestens hätte veröffentlicht werden sollen oder in dem sie nicht gehörig veröffentlicht worden ist, gestellt werden. Wird dem einem solchen Verlangen stattgebenden Beschuß in der Folge zwar rechtzeitig, aber nicht gehörig entsprochen, so beginnt die Frist neu zu laufen. Der Antrag auf Verhängung einer Geldbuße wegen nicht gehöriger Veröffentlichung ist abzuweisen, soweit er Mängel betrifft, die vom Antragsteller schon in einem früher gestellten Antrag hätten geltend gemacht werden können.

(3) Sobald die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung gehörig veröffentlicht worden ist, kann das Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag des Antragsgegners von der Verhängung von Geldbußen absehen und noch nicht gezahlte Geldbußen nachsehen. Soweit das der Fall ist, sind die Kosten des Durchsetzungsverfahrens dennoch dem Antragsgegner aufzuerlegen.

(4) Gegen Beschlüsse des Gerichtes über die Verhängung oder Nachsicht von Geldbußen steht die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu."

14. Der § 22 und seine Überschrift haben zu lauten:

**"Verbot von Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen**

**§ 22. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen**  
und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von öffentlichen Verhandlungen der Gerichte und unabhängigen Verwaltungssenate sind unzulässig."

3829H

- 16 -

15. Im § 31 Abs. 1 werden nach dem Wort "Verwaltungsbehörde" die Worte "oder vor einem Untersuchungsausschuß des Nationalrates oder eines Landtages" und nach dem Wort "Zeugen" die Worte "oder Auskunftspersonen" eingefügt.

16. § 33 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"(2) Auf Antrag des Anklägers oder des zur Anklage Berechtigten ist auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist und die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist, nicht beantragt oder nicht aufrechterhalten wird oder die Verurteilung wegen des Vorhandenseins von Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich ist."

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 34. (1) Im Strafurteil wegen eines Medieninhaltsdelikts ist auf Antrag des Anklägers auf die Veröffentlichung der Teile des Urteils sowie allfälliger Erläuterungen zu erkennen, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die strafbare Handlung und ihre Aburteilung erforderlich ist; Erläuterungen sind beizufügen, soweit dies zur leichteren Verständlichkeit des Urteilsinhaltes notwendig ist. Die zu veröffentlichten Teile des Urteils und die Erläuterungen sind im Urteilsspruch anzuführen."

3829H

- 17 -

b) Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Auf Antrag des Anklägers oder des zur Anklage Berechtigten ist auf Urteilsveröffentlichung in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist und die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist, nicht beantragt oder nicht aufrechterhalten wird oder die Verurteilung wegen des Vorhandenseins von Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich ist. § 33 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden."

c) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

"(6) Wird auf Urteilsveröffentlichung im selbständigen Verfahren erkannt, so treffen die Kosten des Verfahrens den Medieninhaber (Verleger)."

18. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

"§ 37.(1) Auf Antrag des Anklägers oder des Antragstellers in einem selbständigen Verfahren hat das Gericht mit Beschuß die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren anzurufen, wenn anzunehmen ist, daß ein Schulterspruch ergehen oder daß auf Einziehung oder Urteilsveröffentlichung erkannt werden wird."

b) Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ein Beschuß nach Abs. 1 ist unzulässig, wenn die Beschlagnahme des Medienwerkes angeordnet wird."

- 18 -

19. Der § 39 und seine Überschrift haben zu lauten:

**"Entschädigung für ungerechtfertigte  
Beschlagnahme oder Veröffentlichung**

§ 39.(1) Wenn die Beschlagnahme vom Gericht aufgehoben wird, ohne daß ein Schulterspruch ergangen oder auf Einziehung im selbstständigen Verfahren erkannt worden ist, hat der Bund dem Medieninhaber (Verleger) auf Verlangen die durch die Beschlagnahme und das Verbreitungsverbot entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile in Geld zu ersetzen.

(2) Ist eine Veröffentlichung nach § 37 erfolgt und das darin erwähnte Verfahren beendet worden, ohne daß ein Schulterspruch ergangen oder auf Einziehung oder auf Urteilsveröffentlichung im selbstständigen Verfahren erkannt worden ist, so ist der Medieninhaber (Verleger) zu ermächtigen, eine kurze Mitteilung darüber in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen. Die Kosten der Veröffentlichung hat der Bund zu tragen. Er hat ferner das übliche Einschaltungsentgelt für die Veröffentlichung der Mitteilung nach § 37 zu entrichten.

(3) Wurde auf Beschlagnahme oder auf Veröffentlichung nach § 37 aufgrund des Antrages eines Privatanklägers oder Antragstellers erkannt und handelte dieser bei seiner Antragstellung wider besseres Wissen oder unterließ er die Weiterverfolgung seines Anspruchs, so hat der Bund gegen den Privatankläger oder Antragsteller Anspruch auf Rückersatz, wenn er dem Geschädigten nach dem Abs. 1 oder 2 Ersatz geleistet hat.

3829H

- 19 -

(4) Im übrigen sind die §§ 5, 6 Abs. 2, 7, 8, 9 Abs. 1 und 2 und 10 Abs. 1 und 3 des Amtshaftungsgesetzes, BGBI. Nr. 20/1949, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß

1. der Medieninhaber (Verleger) seine Aufforderung bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen sechs Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens oder selbständigen Verfahrens an die Finanzprokuratur zu richten hat und

2. der Entschädigungsanspruch drei Monate nach Ablauf des Tages verjährt, an dem dem Medieninhaber (Verleger) die Ablehnungserklärung der Finanzprokuratur zu eigenen Handen zugestellt worden oder die dreimonatige Erklärungsfrist abgelaufen ist.

(5) Die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt."

20. § 41 wird die folgt geändert:

a) Im Abs. 3 wird der Ausdruck "Geschworenen- und Schöffengerichtes" durch den Ausdruck "Geschworenen- und Schöffengerichtés" ersetzt.

b) Nach Abs. 4 wird folgender Absatz eingefügt:

"(5) Die sonst der Ratskammer nach den §§ 485 und 486 StPO zukommenden Entscheidungen hat der Einzelrichter zu treffen. Gegen dessen Entscheidung steht die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu."

c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen "(6)" und "(7)".

- 20 -

21. Im § 44 Abs. 3 wird der Betrag von 1 200 S  
durch den Betrag von 1 600 S ersetzt.

22. Die Verwaltungsstrafdrohungen in den  
§§ 27 Abs. 1, 45 Abs. 2, 46 Abs. 4 und 49 werden von  
10 000 S auf 20 000 S erhöht.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit ..... in Kraft.

3829H

## **ERLÄUTERUNGEN**

Erläuterungen  
zum Entwurf einer Mediengesetznovelle 1992

**I. Allgemeines:**

1. Nach seiner Präambel soll das Mediengesetz "zur Sicherung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und Information die volle Freiheit der Medien gewährleisten". Durch den Verweis auf Art. 10 Abs. 2 MRK sowie - als ob dieser allgemeine Verweis allein nicht genügte - durch die Wiedergabe der in dieser Bestimmung enthaltenen Mahnung, daß die Ausübung der Medienfreiheit "Pflichten und Verantwortung mit sich bringt", hebt die Präambel zugleich hervor, daß (auch) die Medienfreiheit nicht schrankenlos ist.

Einer der Gründe, aus denen die Medienfreiheit im Rahmen des Gesetzesvorbehalt des Art. 10 Abs. 2 MRK bestimmten "Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen" unterworfen werden kann, ist der "Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer", ein weiterer die "Gewährleistung des Ansehens und der Unabhängigkeit der Rechtsprechung".

Ziel des Mediengesetzes war - und ist - es, zwischen diesen verfassungsgesetzlich garantierten Rechtsgütern (Medienfreiheit einerseits - Persönlichkeitsschutz und Unabhängigkeit der

- 2 -

Rechtsprechung andererseits) eine vernünftige, verfassungskonforme Balance herzustellen. Eingedenk der Unverzichtbarkeit unabhängiger Medien für den Bestand einer demokratischen Gesellschaft sollte daher sowohl den Print- als auch den audiovisuellen Medien soviel Freiheit wie möglich eingeräumt und diese Freiheit nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die im Sinne des Art. 10 Abs. 2 MRK "unentbehrlich" sind. Im Vergleich zum früheren österreichischen Pressegesetz bedeutete dies einen nicht unbeträchtlichen "Liberalisierungsschub".

Das Mediengesetz ist nun seit nahezu 10 Jahren ohne größere Änderungen in Kraft. Zieht man nach diesen 10 Jahren Bilanz, so zeigt sich, daß die in das Instrumentarium des Mediengesetzes und in die Mechanismen der Selbstbeschränkung der Medien gesetzten Erwartungen nicht in vollem Umfang erfüllt werden konnten. Es besteht kein Zweifel, daß die Medienfreiheit - um es mit den Worten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Lingens-Urteil zu sagen - "eines der wesentlichen Fundamente einer demokratischen Gesellschaft und eine der grundlegenden Bedingungen für ihren Fortschritt und für die Selbstverwirklichung einer jeden Einzelperson" ist und daß sie "nicht nur auf 'Informationen' oder 'Ideen' anwendbar (ist); die zustimmend entgegengenommen oder als nicht anstößig empfunden oder als gleichgültig betrachtet werden, sondern auch auf jene, die verletzen, schockieren oder stören" (Urteil vom 8.7.1986, 12/1984/84/131, Medien und Recht 1986/4/11). Die Berichterstattung der Medien ist aber heute nahezu grenzenlos, und die medialen Umgangsformen sind gelegentlich von einem Stil geprägt, der sie manchem als geradezu "verwildert" erscheinen läßt. Von den eingangs erwähnten Pflichten, von der Verantwortung auch und gerade den Menschen gegenüber, über

3805H

- 3 -

die berichtet wird, ist mitunter - insbesondere in der Kriminal- und Gerichtssaalberichterstattung - nicht viel zu bemerken. Es scheint, als ob diese Pflichten, diese Verantwortung in Vergessenheit geraten bzw. manchen gar nie bewußt geworden wären. Ziel des Entwurfs ist es, daran zu erinnern, daß eine funktionierende Demokratie beides benötigt, die Freiheit der Medien und das Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein der Medienschaffenden, womit im Ergebnis zur Hebung der Medienkultur beigetragen werden soll.

Dies soll und kann jedoch nicht durch einen vermehrten Einsatz des Strafrechtes erreicht werden. Eine "Rekriminalisierung" des Medienrechtes, etwa im Sinne einer Rückkehr zu den "Lasserschen Artikeln", kommt nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz nicht in Betracht. Es gilt vielmehr, die an sich richtigen, aber in mancher Hinsicht nicht ausreichenden zivilrechtlichen Auseinandersetzungsmöglichkeiten im Mediengesetz auszubauen. Der Entwurf schlägt dabei Verbesserungen sowohl der Anspruchsgrundlagen als auch bei der Geltendmachung und Durchsetzbarkeit der Ansprüche vor.

Insbesondere im Hinblick auf diese Aufwertung der zivilrechtlichen Komponente des medienrechtlichen Persönlichkeitsschutzes wird nun verschiedentlich gefordert, die Zuständigkeit in Mediensachen (soweit sie zivilrechtliche Ansprüche betreffen) den Zivilgerichten zu übertragen. Mit dem Ausbau der Verfahrenshilfe durch Einbeziehung des Entschädigungswerbers in die Anspruchsberechtigung und der Anlehnung der vorgeschlagenen Verfahrenshilfebestimmungen (§ 8a) an die §§ 63 ff der Zivilprozeßordnung unternimmt der Entwurf einen ersten Schritt in diese Richtung; im übrigen wird

3805H

- 4 -

jedoch davon ausgegangen, daß jedenfalls bis zu einer generellen Verankerung des ideellen Schadenersatzes im bürgerlichen Recht weiterhin auf die bewährte Praxis und die Erfahrungen der Strafgerichte in Mediensachen zurückgegriffen werden sollte.

2. Die wesentlichen Vorschläge des Entwurfes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- o Einbeziehung der Beschimpfung (§ 115 StGB) in den Katalog der einen Entschädigungsanspruch nach § 6 begründenden Delikte.
- o Deutliche Anhebung der Entschädigungsobergrenzen in den §§ 6 und 7.
- o Erweiterung der Fälle, in denen ein Anspruch nach den §§ 6 und 7 nicht besteht, auf die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Gemeinderatssitzungen und auf Äußerungen von anderen Personen als Rundfunk-Mitarbeitern in Live-Sendungen.
- o Schaffung einer besonderen Identitätsschutzbestimmung für Opfer und Täter von strafbaren Handlungen (Anspruch auf Entschädigung bei Preisgabe der Identität; § 7a).
- o Ausbau des Schutzes der Unschuldsvermutung (Art 6 Abs. 2 MRK) durch Schaffung eines zivilrechtlichen Entschädigungsanspruches (§ 7b).
- o Verfahrenshilfe für den Entschädigungswerber in Anlehnung an die Bestimmungen der ZPO (§ 8a).

3805H

- 5 -

- o Etablierung der Veröffentlichung einer Mitteilung über das Verfahren (§ 37) als eigenständiges, von Beschlagnahme und Einziehung grundsätzlich unabhängiges Rechtsinstitut.
- o Möglichkeit der Veröffentlichung einer Mitteilung nach § 37 und der Urteilsveröffentlichung auch im selbständigen Entschädigungsverfahren wegen Ansprüchen nach den §§ 6 und 7 sowie dem neu vorgeschlagenen § 7b.
- o Verbesserungen im Entgegnungsverfahren und im Einziehungs- und Urteilsveröffentlichungsverfahren.
- o Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 22 (Verbot von Fernseh-, Hörfunk- und Filmaufnahmen) auf öffentliche Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate; Erweiterung dieser Bestimmung um ein Photographierverbot.
- o Ausdehnung des Schutzes des Redaktionsgeheimnisses auf Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse.

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

#### a) Verfahrenshilfe (§ 8a):

Geht man davon aus, daß selbständige Entschädigungsverfahren nach den § 6 ff. im Durchschnitt ebenso "verfahrenshilfegeneigt" sind wie (streitige) Zivil- und Strafverfahren, so würde dies - bei insgesamt rund 1000 Medienverfahren pro Jahr - einen Mehranfall von

- 6 -

maximal 10 bis 15 Verfahrenshilfesachen bedeuten. Bezogen auf die insgesamt 13 775 Fälle, in denen im Jahr 1990 in einem Zivil- oder Strafverfahren ein Verfahrenshilfearbeit bestellt wurde, würde dies einen Zuwachs von rund 1 % ausmachen. Die vom Bund an die Anwaltschaft zu entrichtende Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe beträgt derzeit 110 Millionen Schilling pro Jahr. Selbst bei einer deutlichen Zunahme der Medienverfahren (etwa im Hinblick auf die neu vorgeschlagenen §§ 7a und 7b) würde der Mehraufwand aus diesem Titel sohin nicht mehr als etwa 250 000 Schilling (dies unter der Annahme einer Verdoppelung der Verfahren) betragen.

b) Von den übrigen vorgeschlagenen Änderungen kann voraussichtlich nur die erweiterte Anwendbarkeit des § 37 zu einer unmittelbaren Kostensteigerung führen, und zwar dann, wenn der Bund dadurch in größerem Umfang als bisher gemäß § 39 Abs. 2 ersatzpflichtig würde. Dem steht jedoch eine gewisse (indirekte) Erleichterung der Regelmöglichkeit des Bundes nach § 39 Abs. 3 gegenüber, die allfällige Mehrausgaben nach Abs. 2 teilweise kompensieren könnte. Das BMJ beabsichtigt nämlich, im Rahmen des in den nächsten Wochen zur Begutachtung zu versendenden Entwurfs eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch für den Privatankläger im Privatanklageverfahren vorzusehen. Dies würde bedeuten, daß dann in allen Fällen einer Verfahrenseinstellung oder eines Freispruchs wegen vermuteten Rücktritts von der Anklage im Sinne des § 46 Abs. 3 StPO ohne weiteres ein Unterlassen der Weiterverfolgung des Anspruches im Sinne des § 39 Abs. 3 angenommen werden kann, da der Betroffene andernfalls ja einen Wiedereinsetzungsantrag hätte stellen können.

3805H

- 7 -

Es ist zwar nicht möglich, die Kostenentwicklung in diesem Bereich genau abzuschätzen. Im Hinblick auf den derzeitigen Anfall von rund 20 Fällen pro Jahr mit einem durchschnittlichen Kostenersatz von 40 000 S bis 70 000 S je Fall würde ein allfälliger Mehraufwand aus diesem Titel jedenfalls keine ins Gewicht fallende Ausgabensteigerung bewirken.

Schließlich wird davon ausgegangen, daß die vom Entwurf angestrebte "Attraktivitätssteigerung" des medienrechtlichen Instrumentariums nicht planstellenwirksam werden wird, da dieses attraktivere Angebot für die von Medienberichten Betroffenen auch eine Präventivwirkung entfalten und dazu führen sollte, daß die Medien in Zukunft bewußter als bisher auf Gesichtspunkte des Persönlichkeitsschutzes Rücksicht nehmen.

c) Allfällige Mehreinnahmen aus dem Titel des § 7b Abs. 4:

Soweit Medieninhaber (Verleger) zur Zahlung von Entschädigungen wegen Verletzung der Unschuldsvermutung (§ 7b) und zugleich die Betroffenen wegen der ihnen angelasteten Tat verurteilt werden, fließen die Entschädigungsbeträge dem Bund zu (§ 7b Abs. 4). Diese Einnahmen sollen im Sinne eines modifizierten Verursacherprinzips zweckgebunden sein: sie sollen im Rahmen der Presseförderung der Journalistenausbildung zufließen. Die Höhe dieser allfälligen Mehreinnahmen lässt sich nicht abschätzen, da dies von drei Unbekannten abhängt, nämlich: wie die Medien auf diese Bestimmung reagieren werden (Präventivwirkung), wie die Bestimmung

3805H

- 8 -

von den Betroffenen angenommen werden wird und wie sich die Praxis der Gerichte bei der Bemessung der Höhe der Entschädigungsbeträge entwickeln wird.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 6):

1. Der Entwurf schlägt vor, in den Katalog der einen Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung begründenden Delikte auch die "Beschimpfung" aufzunehmen, weil diese in der Praxis unter dem Gesichtspunkt der Geringschätzung oder gar Mißachtung der Person des Betroffenen einer üblichen Nachrede, insbesondere aber einer Verspottung sehr nahe kommen kann.

2. Nach der Judikatur sind "Umfang und Auswirkungen der Veröffentlichung" mit dem objektiven Gewicht der anspruchsgrundenden Straftat und deren sozialem Störwert gleichzusetzen (M+R 1983/2/5).

Der Entwurf schlägt vor, diese Bemessungskriterien dahingehend zu konkretisieren, daß insbesondere auch Art und Ausmaß der Verbreitung des Mediums zu berücksichtigen sein sollen. Unter dem Ausmaß der Verbreitung ist dabei im wesentlichen die Höhe der (konkreten) Auflage oder die Reichweite zu verstehen, während "Art der Verbreitung" die Zielgruppe des Mediums oder Programms unter Bedachtnahme auf die Stellung des Betroffenen meint.

Durch die sprachliche Abkoppelung und Hintanstellung der (schon im geltenden Recht vorgesehenen) Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Existenz des Mediums soll zum

3805H

- 9 -

Ausdruck gebracht werden, daß es sich dabei nicht um ein primäres, den anderen gleichwertiges Bemessungskriterium handelt; diese Bedachtnahme soll vielmehr erst dann erfolgen, wenn eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens überhaupt in Betracht kommt und tatsächlich zu besorgen ist.

3. Im Hinblick auf die schwierige Objektivierbarkeit immateriellen Schadens soll es weiterhin Entschädigungsobergrenzen geben. Der Entwurf schlägt jedoch vor, die bestehenden Höchstbeträge von 100.000 S (bei einer Verleumdung oder besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer übeln Nachrede) und 50.000 S (in den anderen Fällen) auf 500.000 S bzw. 200.000 S anzuheben. Damit soll zum einen der Geldwertentwicklung Rechnung getragen werden; darüber hinaus soll aber auch den Gerichten deutlich mehr Spielraum nach oben hin eingeräumt und damit die Präventivwirkung erhöht werden. Die derzeitigen Höchstbeträge werden nämlich vielfach sowohl im Hinblick auf ihre "abschreckende" Wirkung, als auch was den Anreiz für den Betroffenen anlangt, einen ihm zustehenden Entschädigungsanspruch geltend zu machen, als zu niedrig empfunden.

4. Der Ausschlußgrund des Abs. 2 Z. 1 wurde seinerzeit im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 33, 37 Abs. 3 und 96 Abs. 2 B-VG normiert. Auch ohne ein entsprechendes verfassungsrechtliches Pendant zugunsten der Berichterstattung über Gemeinderatssitzungen sollen künftig auch wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen von Gemeinderäten im Hinblick auf das berechtigte öffentliche Interesse daran, dessen Überwiegen damit gleichsam unwiderleglich vermutet wird, keinen Entschädigungsanspruch begründen können.

3805H

- 10 -

5. Nach der neuen Ziffer 3 des Abs. 2 sollen auch im Rahmen einer Live-Sendung geschehene Äußerungen von Personen, die weder Mitarbeiter noch Beauftragte des Rundfunks sind, entschädigungsfrei bleiben, da der Rundfunkbetreiber in solchen Fällen – bei zeitgleicher Ausstrahlung – in der Regel keine Ingerenzmöglichkeit hat. Die strafrechtliche Verantwortung des sich in einer Live-Sendung Äußernden sowie dessen Haftung für allfällige vermögensrechtliche Nachteile des Betroffenen (§ 1330 ABGB) bleiben davon unberührt, desgleichen – in diesem Rahmen – ein allfälliges Mitverschulden eines Rundfunkmitarbeiters.

Zu Z 2 (§ 7):

Hinsichtlich der Erhöhung der Entschädigungsobergrenzen, der Ausdehnung des Abs. 2 z. 2 auf den Gemeinderat und der "Live-Sendungen" ist auf das zu § 6 Ausgeführte zu verweisen. Daß in Abs. 2 nunmehr auch auf § 6 Abs. 1 Satz 3 verwiesen wird, ergibt sich aus der dortigen Neuregelung der Bemessungskriterien.

Die Normierung der Subsidiarität gegenüber dem neu vorgeschlagenen, spezielleren Anspruch nach § 7a in Abs. 2 Z 1 soll wie die bestehende Subsidiarität gegenüber § 6 den Zuspruch von Mehrfachentschädigungen verhindern.

3805H

- 11 -

Zu Z 3 (§§ 7a und 7b):

I. Zu § 7a:

1. Wie bereits im allgemeinen Teil erwähnt, gibt die Kriminal- und Gerichtssaalberichterstattung in besonderem Maß Anlaß für die vorgeschlagene Novellierung des Mediengesetzes. Dieser Zweig der Berichterstattung nimmt nämlich nicht nur – zumindest in manchen Medien – überproportional viel Raum ein und gibt schon dadurch, insbesondere aber durch die Auswahl der für berichtenswert erachteten Fälle, ein verzerrtes Bild von der Kriminalitätswirklichkeit wieder, sondern es geschehen in diesem Bereich mitunter derart gravierende Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte und -werte der von der Berichterstattung Betroffenen, daß diese – im wahrsten Sinne des Wortes – zu bloßen Objekten der Berichterstattung herabgewürdigt werden. Dies gilt sowohl für Opfer als auch für Täter (Verdächtigte und Verurteilte) von strafbaren Handlungen.

Aber selbst in den Fällen, in denen die Berichterstattung nicht ehrverletzend ist, weil etwa der ausgesprochene Verdacht einer strafbaren Handlung den Tatsachen entspricht, oder in denen der Tathergang nicht in einer Weise geschildert wird, der für das Opfer geradezu bloßstellend ist, (bei Bloßstellung gebührt schon derzeit ein Anspruch nach § 7; vgl. M+R 1986/5/13), können schon durch die bloße Namensnennung, durch die bildliche Darstellung oder durch die Veröffentlichung sonstiger Angaben zur Person, die eine Identifizierung ermöglichen, berechtigte Interessen sowohl des Opfers als auch des Täters einer strafbaren Handlung in einer Weise berührt werden, die die Zuerkennung einer Entschädigung für die

- 12 -

erlittene Kränkung rechtfertigt. Die präventive Wirkung, die von der Statuierung dieses Entschädigungsanspruches ausgehen soll, soll verhindern, daß Opfer einer strafbaren Handlung noch ein zweites Mal Opfer werden, nämlich nach der Tat auch noch Opfer der Berichterstattung. Hinsichtlich der Verdächtigen oder der Verurteilten soll nach Möglichkeit hintangehalten werden, daß sie in Form eines "Medienprängers" anstelle oder neben einer gerichtlichen Bestrafung eine soziale Ersatz- oder Zusatzbestrafung erfahren; dies ist auch ein Gebot des Rechtsstaates. Dazu kommt, daß durch die Preisgabe der Identität von Verdächtigen und Verurteilten deren Resozialisierungschancen geradezu vernichtet werden können und dadurch die zu diesem Zweck getroffenen rechtlichen Vorkehrungen sowie die dafür von der Gesellschaft investierten finanziellen und personellen Hilfeleistungen wirkungslos bleiben.

Schon jetzt besteht eine Reihe von Vorschriften, die mittelbar oder unmittelbar ähnliche Zwecke verfolgen wie die hier vorgeschlagene Bestimmung. Beispielsweise seien hier genannt: § 47a Abs. 2 StPO, demzufolge alle im Strafverfahren tätigen Behörden bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der durch eine strafbare Handlung verletzten Personen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten haben, das Amtsgeheimnis nach Art. 20 Abs. 3 B-VG und § 310 StGB, datenschutzrechtliche Regelungen (insbesondere § 48 DSG), die Beschränkung der Auskunft nach § 6 TilgG sowie das Verbot des Vorwurfs einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB). Der vorgeschlagene § 7a versteht sich (auch) als Ergänzung bzw. Bekräftigung dieser Bestimmungen und der dahinterstehenden Prinzipien.

3805H

- 13 -

2. Ersatzberechtigt sollen das Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung sowie Personen sein, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig sind oder wegen einer solchen Tat verurteilt wurden.

Opfer einer strafbaren Handlung ist jede durch die strafbare Handlung unmittelbar verletzte Person, nicht hingegen bloß indirekt Betroffene, wie insbesondere Angehörige des Verletzten (wenngleich der Schutzzweck der Norm auch diesem Personenkreis zugutekommt).

Hinsichtlich des einer strafbaren Handlung Verdächtigen oder wegen einer solchen Verurteilten sieht Abs. 1 Z 2 - im Vergleich zu anderen Persönlichkeitsschutzbestimmungen (im weitesten Sinn) - den umfassendsten Schutzzeitraum vor. Zum Unterschied von § 7b ist hier nicht Voraussetzung, daß der Betroffene bereits behördlich verfolgt wird. Auch die Identifizierung anläßlich des erstmaligen Ausspruchs eines Verdachts in einem Medium kann anspruchsbegründend sein. Ein seriöser "Aufdeckungsjournalismus" wird dadurch nicht verhindert, da nach Abs. 2 Z 4 ein Anspruch nicht bestehen soll, wenn die identifizierende Berichterstattung durch ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit gerechtfertigt ist (s. dazu unten Pkt. 5.). Auf der anderen Seite greift die Bestimmung nicht erst im Falle des Vorwurfs einer schon abgetanen strafbaren Handlung (vgl. demgegenüber § 113 StGB).

3. Geschützt sollen Name, Bild und andere Angaben zur Person sein, die geeignet sind, zu einem Bekanntwerden dieser Person in der Öffentlichkeit zu führen.

3805H

- 14 -

Von der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches ist damit jedenfalls die volle Namensnennung bedroht. Bei Abkürzung des Namens wird es in der Regel darauf ankommen, ob eine Identifizierung im Hinblick auf andere Angaben zur Person möglich ist.

Bei den bildlichen Darstellungen sollen nicht nur photographische oder Filmaufnahmen, sondern etwa auch Zeichnungen anspruchsgrundend sein können. Inwieweit Manipulationen an einem Bild die Eignung, zu einem Bekanntwerden der Person zu führen, ausschließen können, wird im Einzelfall zu beurteilen sein. Zur Frage der Abgrenzung zum Bildnisschutz des Urheberrechtsgesetzes (§ 78 ff., insbesondere § 87) vertritt das Bundesministerium für Justiz (in Übereinstimmung mit BUCHNER, Das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten, in Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz, 23 f.) die Auffassung, daß das Mediengesetz gegenüber § 87 UrhG eine lex posterior, aber auch eine lex specialis darstellt. Eine Entschädigung nach dem Mediengesetz gebührt für den immateriellen Schaden, ein darüber hinausgehender Anspruch für vermögensrechtliche Nachteile (§§ 1330 ABGB und 87 Abs. 1 UrHG) bleibt davon ebenso unberührt wie ein Anspruch auf eine die medienrechtlichen Obergrenzen übersteigende Entschädigung für den immateriellen Schaden gemäß § 87 Abs. 2 UrhG.

"Andere Angaben zur Person" sind insbesondere Berufsbezeichnung, Alter, Ortsbezeichnungen usgl. Die Eignung, zu einem Bekanntwerden der Identität zu führen, ist grundsätzlich losgelöst von früheren Veröffentlichungen zu prüfen. Sie muß sich also grundsätzlich aus dem Kontext der jeweiligen Veröffentlichung ergeben. Die Möglichkeit, zu einem

3805H

- 15 -

Bekanntwerden zu führen, genügt (abstrakte Gefährdung). Auch steht der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nicht entgegen, daß die Identität bereits in einer früheren Veröffentlichung preisgegeben wurde; dies gilt auch für den Fall wiederholter Namensnennungen oder wiederholter bildlicher Darstellungen.

4. Wie in den anderen Fällen auch, soll der Entschädigungsanspruch gegen den Medieninhaber oder gegen den Verleger geltendzumachen sein. Hinsichtlich der Bemessung des Entschädigungsbetrages gilt das zu § 6 Ausgeföhrte. Der Höchstbetrag wurde im Sinne einer einheitlichen Obergrenze (von den Fällen der Verleumdung oder besonders schwerwiegender Auswirkungen einer üblen Nachrede nach § 6 abgesehen) mit 200 000 S festgelegt.

5. Zu den Ausschlußgründen des Abs. 2:

a) Die Subsidiaritätsklausel der Z 1 gegenüber § 6 soll wie jene im § 7 gegenüber der vorliegenden Bestimmung den Zuspruch von Mehrfachentschädigungen verhindern.

b) Die Ausnahmeregelungen der Z 2 und 6 entsprechen den §§ 6 Abs. 2 Z 1 und 3 bzw. 7 Abs. 2 Z 2 und 5 (siehe dazu die Erläuterungen zu Z 1 unter Pkt. 4. und 5.).

c) Die Ausnahmeregelung der Z 3 soll insbesondere auf die Fälle der Fahndung nach Flüchtigen Bedacht nehmen. Die Preisgabe der Identität eines Verdächtigen wird dabei nur in jenen Fällen zulässig sein, in denen nach § 416 StPO auch die Erlassung eines Steckbriefs vorgesehen ist

3805H

- 16 -

(Verdacht eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens).

d) Neben den genannten Ausnahmetatbeständen sowie dem Fall, daß nach den Umständen angenommen werden konnte, daß der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war (Z 5; entspricht § 7 Abs. 2 Z 4), soll der Entschädigungsanspruch auch dann nicht bestehen, "wenn ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat" (Z 4) oder die Veröffentlichung "keinen Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich des Opfers dargestellt hat und ihm auch sonst zumutbar war" (Z 7). Diese Abwägungsklauseln entsprechen dem Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitssprinzip des Art. 10 Abs. 2 MRK.

Abzuwägen ist zwischen dem Interesse des Betroffenen an der Wahrung seiner Anonymität und dem Interesse der Öffentlichkeit am Wissen um die Identität des Betroffenen. Dieses Interesse muß ein berechtigtes sein; bezweckt eine Veröffentlichung primär die Befriedigung der Neugierde und Sensationslust der breiten Öffentlichkeit, so werden die Grenzen zulässiger Berichterstattung jedenfalls überschritten. Da das Wissen um die Identität der Person des Täters (Verdächtigen) oder Opfers einer strafbaren Handlung für das Verständnis des Tathergangs in der Regel unerheblich ist, kann sich ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der Person des Betroffenen sohin grundsätzlich nur aus der Stellung dieser Person in der Öffentlichkeit ergeben.

Es kann jedoch sein, daß eine Person erst durch die strafbare Handlung in den Blickpunkt der

3805H

- 17 -

Öffentlichkeit gerät. Nach der deutschen Lehre und Judikatur kann ein Betroffener in einem solchen Fall zu einer sogenannten "relativen Person der Zeitgeschichte" werden. Nach NEUMANN-DUESBERG, DJZ 1960, 114 f., sind das solche Personen, die lediglich in bezug auf ein bestimmtes Geschehen - also nicht bezüglich sämtlicher sie außerhalb des Privatlebens angehender Angelegenheiten - ein sachentsprechendes Informationsinteresse erregen. Demgegenüber sind "absolute Personen der Zeitgeschichte" solche, bei denen an allem, was nicht zu ihrem Privat- und Familienleben gehört, sondern ihre Teilnahme am öffentlichen Leben ausmacht, grundsätzlich ein Informationsinteresse besteht.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Person auf Grund einer strafbaren Handlung zur relativen Person der Zeitgeschichte geworden und damit die Preisgabe ihrer Identität gerechtfertigt ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen: beim Täter (Verdächtigen) im Hinblick auf die Unschuldsvermutung bzw. zur Wahrung seiner Resozialisierungschancen und beim Opfer im Hinblick darauf, daß es ja selbst in der Regel keinen Anlaß für seine "Prominenz" gegeben hat und sogar Medienberichte, die vordergründig Mitleid mit dem Opfer auslösen, leicht und häufig in Spott und Verachtung ausarten können (vgl. dazu M+R 1986/5/13).

Der Ausnahmetatbestand der Z 7 soll für jene Fälle Vorsorge treffen, in denen bei sachlicher Würdigung aller Umstände eine Beeinträchtigung berechtigter Interessen des Opfers einer strafbaren Handlung ausgeschlossen werden kann.

3805H

- 18 -

Würde die Preisgabe der Identität des Opfers im Hinblick auf die Art der strafbaren Handlung einen Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich darstellen, soll – von den Fällen der Z 2, 3 und 6 abgesehen – eine identifizierende Berichterstattung nur dann zulässig sein, wenn ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit besteht (siehe oben) oder das Opfer zustimmt (oder die Zustimmung den Umständen nach angenommen werden kann).

Die Zumutbarkeit einer Veröffentlichung wird umso eher angenommen werden können, je weniger die Veröffentlichung einem Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich nahekommt, bzw. – im Hinblick auf Z 4 – je stärker der Öffentlichkeitsbezug ist. Beispielsweise wird ein Bericht über einen Einbruch in eine Gaststätte oder ein Kaufhaus unter Namensnennung des Inhabers grundsätzlich zulässig sein. In einem solchen Fall wird die Veröffentlichung nur ausnahmsweise unzumutbar sein, etwa dann, wenn der Tathergang und/oder der Tatort in einer Weise geschildert werden, die für potentielle Nachtäter geradezu einladend wirkt.

II. Zu § 7b:

1. Die Unschuldsvermutung ist ein in allen Rechtsstaaten anerkanntes Prinzip, das in Art. 6 Abs. 2 MRK eine nähere Ausgestaltung erfahren hat. Danach wird bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung "Angeklagte" unschuldig ist.

Adressaten dieser Konventionsverpflichtung sind der Gesetzgeber bzw. die staatlichen

3805H

- 19 -

Strafverfolgungsbehörden, die zur Beachtung der Unschuldsvermutung verpflichtet sind und im Rahmen ihrer unterschiedlichen Möglichkeiten auch einer Gefährdung der prozessualen Unschuldsvermutung durch Außenstehende entgegenzuwirken haben (vgl. BERKA, Unschuldsvermutung und Recht, M+R 1987/1, 8 mwN).

Daß Art. 6 Abs. 2 MRK als solcher die Medien nicht verpflichtet, steht außer Streit; Privatpersonen werden durch die Menschenrechtskonvention nicht zu bestimmten Handlungen verpflichtet – sie hat in diesem Bereich keine unmittelbare Drittirkung. Die MRK kann aber als Prüfungsmaßstab für Handlungen Dritter herangezogen werden, d.h. die sich aus Art. 6 MRK ergebenden Rechte können nicht absolut zur Geltung kommen, aber im Rahmen der Interessenabwägung und der Berücksichtigung der Rechte aus Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und der angemessenen Wahrnehmung berechtigter Interessen sind sie sehr wohl zu beachten (WASSERBURG, Der Schutz der Persönlichkeit im Recht der Medien, 179, unter Berufung auf OLG Frankfurt, NJW 1980, 597 ff; vgl. auch NJW 1987, 2682 ff). In diesem Sinn kann die Unschuldsvermutung auch einen rechtlichen Maßstab für die Beurteilung publizistischer Vorverurteilungen darstellen, weil die Massenmedien als Träger publizistischer Macht gerade diesen Wert massiv gefährden können (BERKA, aaO).

Dem eben Gesagten trägt derzeit schon die Strafbestimmung des § 23 ("Verbotene Einflußnahme auf ein Strafverfahren") insoweit Rechnung, als sie nicht nur die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Rechtsprechung, sondern auch den Grundrechtsanspruch auf die Unschuldsvermutung schützen soll (vgl. EB zur RV, 2 Blg. NR XV. GP, 36; HARTMANN-RIEDER, Mediengesetz, 148).

3805H

- 20 -

Wenngleich mittlerweile von einer bis zu einem gewissen Grad etablierten Praxis in bezug auf diese Bestimmung gesprochen werden kann, reicht die von ihr ausgehende Präventivwirkung häufig nicht aus, um die Medien zu einer dem Prüfungsmaßstab des Art. 6 Abs. 2 MRK standhaltenden Form der Kriminal- und Gerichtssaalberichterstattung zu veranlassen. Darüber hinaus besteht derzeit insoweit ein Rechtsschutzdefizit, als der Schutz des § 23 erst mit der rechtskräftigen Versetzung in den Anklagestand bzw. mit der Anordnung der Hauptverhandlung einsetzt, während die sensible Phase der sicherheitsbehördlichen Ermittlungen und des gerichtlichen Vorverfahrens ungeschützt ist.

Mit dem vorgeschlagenen § 7b soll diese Lücke geschlossen werden und darüber hinaus der Schutz der Unschuldsvermutung auch inhaltlich ausgeweitet werden. Mit diesem Schritt in Richtung Ausbau des Schutzes der Unschuldsvermutung betritt der Entwurf kein völliges Neuland. Schon 1986 führte der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis über eine Beschwerde gegen einen Bescheid der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes aus, daß, soll nicht ein bloß Verdächtiger in einer Art von "Medienjustiz" vorzeitig als Schuldiger hingestellt werden, Meldungen über Strafanzeigen an Behörden in einer den Entscheidungen der Strafgerichte nicht voreiligenden Form klar und deutlich zum Ausdruck bringen müssen, daß es sich keineswegs um die tatsächliche Begehung einer strafbaren Handlung, sondern nur um Verdachtsgründe handelt, über die der Öffentlichkeit berichtet wird (VfGH 11.10.1986, B 193/86; M+R 1986, 6, 14). Der Verfassungsgerichtshof bezog sich dabei zwar ausdrücklich auf das Objektivitätsgebot des § 2 Abs. 2 Z 1 Buchst. a des Rundfunkgesetzes, er argumentierte jedoch "vor dem

3805H

- 21 -

Hintergrund (...) der Unschuldsvermutung" und bezeichnete diese als einen "die gesamte österreichische Rechtsordnung beherrschenden Grundsatz".

BURGSTALLER (in "Der Einfluß der Medien auf das Strafverfahren", Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, Band 52, 55) erblickt in dieser Bemerkung des Verfassungsgerichtshofs einen möglichen Anknüpfungspunkt, die für den Rundfunk aufgestellten Anforderungen auch auf die Printmedien zu übertragen, ebenso wohl auch WEIS, der schon im Jahre 1985 meinte, er könne (diesbezüglich) keinen Unterschied zwischen dem Medium Rundfunk und den Printmedien sehen (Anmerkung zur Entscheidung M+R 1985/5, 7), und HAGER, indem er die obige Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ohne Hinweis auf deren "Rundfunkbezug" zitiert (Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht, 40).

Naturgemäß kann und soll das auf den Monopolrundfunk zugeschnittene Objektivitätsgebot des RFG nicht zur Gänze auf die übrigen Medien übertragen werden. In bezug auf die Unschuldsvermutung scheint jedoch eine Gleichbehandlung zur Sicherung "der Rechte anderer" im Sinne des Art. 10 Abs. 2 MRK geboten. Wie bereits im allgemeinen Teil erwähnt, soll dies nicht mit den Mitteln des Strafrechts geschehen, sondern dadurch, daß der Staat dem Betroffenen einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch für die durch die Beeinträchtigung der Unschuldsvermutung erlittene Kränkung zur Verfügung stellt.

3805H

- 22 -

2. Anspruchsberechtigt sollen Personen sein, die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verfolgt und vor dem Urteil erster Instanz

- als überführt oder schuldig hingestellt oder
- als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet werden.

"Verfolgung" meint dabei jede durch eine Strafverfolgungsbehörde gesetzte Verfolgungshandlung, also auch polizeiliche Ladungen und dergleichen.

Im Hinblick auf den grundsätzlich anders gelagerten Schutzzweck dieser Norm sowie den hohen Wert der Unschuldsvermutung soll der Anspruch nach § 7b neben einem allfälligen Anspruch nach den §§ 6 oder 7a zustehen können.

Zur Geltendmachung des Anspruchs und zur Höhe der Entschädigung siehe im übrigen die Erläuterungen zu Z 3 unter Pkt. 4.

3. Zu den Ausnahmetatbeständen des Abs. 2:

a) Z 1 und 4 entsprechen den §§ 6 Abs. 2 Z 1 und 3 bzw. 7 Abs. 2 Z 2 und 5 sowie 7a Abs. 2 Z 2 und 6 (siehe dazu oben die Erläuterungen zu Z 1 unter Pkt. 4. und 5.).

b) Die Ausnahmetatbestände der Z 2 und 3 sollen den Grundsatz der Unschuldsvermutung nicht aufweichen. Ebenso wie § 206 StPO den Untersuchungsrichter im Falle

- 23 -

eines Geständnisses grundsätzlich nicht von weiteren Ermittlungen entbindet, sollten sich auch die Medien in einem solchen Fall sowie dann, wenn bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt kein Zweifel an der Täterschaft des Betroffenen besteht, grundsätzlich dennoch einer zurückhaltenden Ausdrucksweise befleißigen. Es hieße aber wohl das Erforderlichkeitsgebot des Art. 10 Abs. 2 MRK überspannen, würde man dem Betroffenen auch in derartigen Fällen einen Entschädigungsanspruch zubilligen.

"Kein Zweifel an der Täterschaft" wird insbesondere bei Betretung des Verdächtigen auf frischer Tat angenommen werden können, oder wenn der Journalist Tatzeuge war oder sonst auf Grund eigener Recherchen von der Täterschaft zweifelsfrei überzeugt sein konnte. Hingegen ist es ein Gebot der journalistischen Sorgfalt, sich im Falle von Äußerungen wie: "Er/Sie hat so gut wie gestanden" oder: "Da fährt die Eisenbahn darüber" seitens der Sicherheitsbehörden auf die Mitteilung der - wenn auch starken - Verdachtslage zu beschränken.

4. Das Bundesministerium für Justiz ist sich des Dilemmas bewußt, das darin besteht, daß einerseits ein Entschädigungsanspruch an sich dann am ehesten gerechtfertigt wäre, wenn eine Medienkampagne insofern "erfolgreich" gewesen sein sollte, daß auf Grund ihres Einflusses tatsächlich ein Unschuldiger verurteilt wird, daß es aber andererseits unbillig erscheint, jemandem, dessen Täterschaft von einem Gericht rechtskräftig festgestellt wurde, dafür eine Entschädigung zukommen zu lassen, daß er auch in einem Medium der Täterschaft bezichtigt wurde.

3805H

- 24 -

Als Ausweg schlägt der Entwurf vor, daß der Medieninhaber (Verleger) in allen Fällen, in denen die Unschuldsvermutung im Sinne des Abs. 1 verletzt worden ist, zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet werden können soll; die Entschädigung soll aber nur dann dem Betroffenen zukommen, wenn er nicht verurteilt wird. Andernfalls soll sie dem Bund zum Zwecke der Journalistenbildung im Rahmen der Presseförderung zufließen (Abs. 4). Bei Realisierung dieser Bestimmung in der vorgeschlagenen Form wären allenfalls die einschlägigen Bestimmungen des Presseförderungsgesetzes 1985 (§ 2 Abs 4) zu ergänzen.

Für den Fall, daß dem Betroffenen eine Entschädigung zuerkannt wird, bevor das gegen ihn geführte Strafverfahren beendet ist, soll der Medieninhaber (Verleger) den Entschädigungsbetrag gerichtlich zu hinterlegen haben, da in diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob die Entschädigung dem Betroffenen zufließen wird oder nicht (Abs. 3).

Wird der Medieninhaber (Verleger) zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt, so hat er die Kosten des Verfahrens unabhängig davon zu tragen, wem der Entschädigungsbetrag zufließt.

Zu Z 4 (§ 8):

1. Die Änderungen in Abs. 1 und 2 tragen der Erweiterung der Entschädigungstatbestände um die vorgeschlagenen §§ 7a und 7b Rechnung.

3805H

- 25 -

Im Abs. 2 wird überdies auf den neuen Ausschlußgrund des § 7 Abs. 2 Z 5 Bedacht genommen. Der Ausschlußgrund des § 7a Abs. 2 Z 7 betrifft eine Rechtsfrage, weshalb diesbezüglich keine "Beweis"-Last des Antragsgegners normiert werden soll.

2. Mit der Verwendung des Wortes "jedenfalls" in Abs. 3 zweiter Satz soll auf die Änderung des § 229 StPO durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 Bedacht genommen werden.

Im übrigen soll durch die vorgeschlagene Änderung dieses Absatzes hinsichtlich der funktionellen Zuständigkeit - abweichend vom Einzelrichterverfahren der StPO - klargestellt werden, daß die sonst der Ratskammer nach den §§ 485 und 486 StPO zukommenden Entscheidungen der Einzelrichter zu treffen hat, gegen dessen Entscheidung dann (wie jetzt gegen die Entscheidung der Ratskammer) die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zustehen soll (vgl. dazu auch unten die Erläuterungen zu Z 8 und unter Pkt. 1. sowie zu Z 20 unter Pkt. 2.).

3. Durch die neu vorgeschlagenen Abs. 4 und 5 soll dem Betroffenen auch in einem Entschädigungsverfahren nach den §§ 6, 7 oder 7b die Möglichkeit gegeben werden, im Wege einer Veröffentlichung einer Mitteilung über das Verfahren nach § 37 (Abs. 4) und/oder einer Urteilsveröffentlichung nach § 34 (Abs. 5) dem Medienpublikum mitzuteilen, daß er sich durch die Einleitung gerichtlicher Schritte gegen die Medienveröffentlichung zur Wehr gesetzt hat.

3805H

- 26 -

Hingegen soll diese Möglichkeit anlässlich eines Entschädigungsverfahrens nach § 7a nicht eingeräumt werden, weil dies dem Schutzzweck dieser Norm (Schutz der Identität) zuwiderlaufen würde.

Zu Z 5 (§ 8a):

1. Schon derzeit sind gemäß § 8 Abs. 1 des Gerichtsgebührengesetzes die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe im Zivilprozeß (§§ 63 bis 73 ZPO) hinsichtlich der Gebührenfreiheit auch außerhalb des Zivilprozesses in allen anderen Verfahrensarten einschließlich des Strafverfahrens aufgrund von Privatanklagen sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 391 StPO sind die Kosten des Strafverfahrens vom Ersatzpflichtigen nur insoweit einzutreiben, als dadurch weder der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des Ersatzpflichtigen und seiner Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, noch die Erfüllung der aus der strafbaren Handlung entspringenden Pflicht zur Schadensgutmachung gefährdet wird.

Unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 StPO ist dem Antragsgegner ein Rechtsanwalt beizugeben (§ 8 Abs. 3 Satz 1).

2. Im Sinne eines besseren Zugangs zum Recht schlägt der Entwurf vor, auch dem Antragsteller die vorläufig kostenlose Beigabeung eines Rechtsanwalts zu ermöglichen. Die vorgeschlagene Bestimmung wurde dabei weitgehend den §§ 63 bis 73 ZPO bzw. dem § 41 Abs. 2 StPO, der hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen der

- 27 -

Beigebung eines Rechtsanwalts im wesentlichen mit den §§ 63 Abs. 1 iVm 64 Abs. 1 Z 3 ZPO übereinstimmt, nachgebildet. Der Verweis auf die Bestimmungen der §§ 42 und 43a StPO (Abs. 3) deckt im wesentlichen die Bestimmungen der §§ 67 und 73 ZPO ab.

Auf das Gerichtsgebührengesetz soll mit dem vorgeschlagenen Abs. 9 Bedacht genommen werden.

Zu Z 6 (§ 11):

Im Sinne der Erweiterung der Ausschlußgründe der §§ 6 Abs. 2 Z 1 und 7 Abs. 2 Z 2 sollen künftig auch wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen eines Gemeinderates entgegnungsfrei sein (vgl. im übrigen die Erläuterungen zu Z 1 unter Pkt. 4.).

Zu Z 7 (§ 13):

Ähnlich wie § 12 Abs. 2 dgF hinsichtlich der redaktionellen Richtigstellung soll es die vorgeschlagene Ergänzung des § 13 dem Entgegnungswerber abnehmen, die Veröffentlichung der Entgegnung zu überwachen. Insbesondere soll der von unrichtigen Tatsachenmitteilungen in einem Medium Betroffene nicht genötigt sein, Folgenummern dieses Mediums käuflich zu erwerben. Die Einhaltung der Verständigungspflicht soll nicht durch die Möglichkeit der Verhängung einer Geldbuße, sondern durch allfällige Kostenfolgen (§ 19; s. dazu unten zu Z 11) abgesichert werden.

Zu Z 8 (§ 15):

1. Neben einigen rein sprachlichen Änderungen soll die Neufassung des Abs. 1 vor allem eine Klarstellung

- 28 -

der funktionellen Zuständigkeit zur Abweisung eines Veröffentlichungsantrags bringen. Der Wortlaut der geltenden Fassung ("das Gericht") lässt diese Frage offen. Im Hinblick auf die hier sinngemäß anzuwendenden §§ 485, 486 StPO hat nach der Judikatur (M+R 1984/6/18) im Falle der rechtlichen Unschlüssigkeit des Veröffentlichungsbegehrens der Einzelrichter die Entscheidung der Ratskammer herbeizuführen, gegen deren Einstellungsentscheidung dem Entgegnungswerber die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offensteht. In Hinkunft soll der Einzelrichter sowohl im stattgebenden als auch im abweisenden Sinn entscheiden können; der Rechtszug soll wie bisher an den Gerichtshof zweiter Instanz gehen.

2. Die Regelung des Ausschlusses der Öffentlichkeit soll wie im § 8 Abs. 3 (vgl. dazu oben bei Z 5) an die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 vorgenommene Neufassung des § 229 StPO angepaßt werden.

Zu den Z 9 und 10 (§§ 16 und 17):

1. Die hier vorgeschlagenen Änderungen sollen zunächst eine Klarstellung in zweifacher Hinsicht bringen:

Zum einen soll der Antragsgegner künftig sowohl in den Fällen des § 16 Abs. 2 als auch des § 17 Abs. 4 ermächtigt werden, statt (bloß) des Urteilsspruchs (§ 16 Abs. 2 idGf) bzw. des (ganzen) Berufungsurteils (§ 17 Abs. 4 idGf) wie in § 34 Abs. 1 "jene Teile des Urteils" zu veröffentlichen, "deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über dessen Inhalt erforderlich ist". Letztlich geht es ja in allen diesen Fällen darum, dem gesamten Leser-, Hörer- oder Seherkreis des betreffenden Mediums – und nicht nur dem juristisch vorgebildeten

3805H

- 29 -

Publikum - kundzutun, daß mediales Unrecht (im weitesten Sinn) geschehen ist, was eine Gleichbehandlung dieser Fälle angebracht erscheinen läßt.

Zum anderen soll ausdrücklich normiert werden, daß über die Höhe sämtlicher Kosten (also sowohl der Kosten der Veröffentlichung der Entgegnung im befristeten Verfahren bzw. der Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung im erstinstanzlichen Verfahren als auch der Kosten der Urteilsveröffentlichung im fortgesetzten Verfahren bzw. im Berufungsverfahren sowie der gesamten Verfahrenskosten) auf Antrag mit gesondertem Beschuß zu entscheiden ist, da diese Kosten im Zeitpunkt der jeweiligen Urteilsfällung regelmäßig noch nicht feststehen.

2. Schließlich wird vorgeschlagen, die Härteklausel des § 17 Abs. 4 auch auf § 16 Abs. 2 zu erstrecken (was im Schrifttum - per analogiam - schon für das geltende Recht zur Diskussion gestellt wird; vgl. dazu HARTMANN-RIEDER, Mediengesetz, 125) und insbesondere im Hinblick auf die mitunter nicht unbeträchtlichen Einschaltungskosten die Möglichkeit vorzusehen, die Leistungsfrist bis zu einem Jahr zu erstrecken. Wie schon der Justizausschuß seinerzeit zur Härteklausel (vgl. 743 BlgNR XV. GP, 9) geht das Bundesministerium für Justiz nunmehr auch hinsichtlich der Fristerstreckungsmöglichkeit davon aus, daß das Gericht dabei die Interessen des Antragstellers gegen die des Mediums abzuwägen, also zum Beispiel nicht einseitig nur die wirtschaftliche Lage des Antragstellers zu berücksichtigen habe.

3805H

- 30 -

Zu Z 11 (§ 18):

1. In Anlehnung an die Neufassung des § 6 wird vorgeschlagen, auch die Kriterien für die Bemessung der Höhe der Geldbuße neu zu gestalten, und zwar durch Aufnahme des "Umfangs" der Tatsachenmitteilung als zu berücksichtigenden Faktor sowie durch sprachliche Abkoppelung und Hintanstellung der Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Existenz des Medienunternehmens (s. zu letzterem oben die Erläuterungen zu Z 1 unter Pkt. 1.).

2. Mit der Anhebung der Obergrenzen der Geldbuße soll zum einen der Geldentwicklung Rechnung getragen werden, zum anderen die Präventivwirkung erhöht werden.

Zu Z 12 (§ 19):

1. Nach der geltenden Fassung trifft die Kostenersatzpflicht den Antragsgegner, wenn der Antragsteller vollständig obsiegt, das heißt, wenn die Veröffentlichung vom Gericht so angeordnet wird, wie sie beantragt worden war (Abs. 1). Hingegen trifft die Kostenersatzpflicht den Antragsteller, wenn der Veröffentlichungsantrag zur Gänze abgewiesen wird (Abs. 3). Nach Abs. 2 hat das Gericht nach billigem Ermessen zu entscheiden, von wem und in welchem Verhältnis die Verfahrenskosten zu ersetzen sind, wenn auf Veröffentlichung der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung erst nach Verbesserungen (Z 1) oder auf Veröffentlichung nur eines Teiles der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung (Z 2) erkannt wird oder wenn der Veröffentlichungsantrag deswegen abgewiesen wird, weil die Entgegnung oder die nachträgliche Mitteilung zwar verspätet, aber gehörig, oder weil eine gleichwertige

- 31 -

redaktionelle Richtigstellung oder Ergänzung veröffentlicht worden ist, und in den beiden zuletzt genannten Fällen der Antragsteller vor der Antragstellung von der Veröffentlichung nicht verständigt worden ist (Z. 3).

2. Während die Frage der Kostenersatzpflicht in den Fällen des Abs. 2 Z 1 und 2 weiterhin dem billigen Ermessen des Gerichts anheimgestellt bleiben soll, soll in den Fällen der bisherigen Z 3 künftig schon von Gesetzes wegen die Kostenersatzpflicht den Antragsgegner treffen. Der Entgegnungswerber soll damit in die Lage versetzt werden, sich mit einem berechtigten Veröffentlichungsbegehren ohne jegliches Kostenrisiko an das Gericht wenden zu können, sobald die Frist des § 13 Abs. 1 verstrichen ist, ohne daß er von der Veröffentlichung verständigt wurde.

3. Nach geltendem Recht kommt eine Kostenersatzpflicht des Antragsgegners, der die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung gehörig veröffentlicht, aber den Antragsteller hievon nicht rechtzeitig verständigt hat, nur in Betracht, wenn die Veröffentlichung verspätet erfolgte. Im Hinblick auf die im vorgeschlagenen § 13 Abs. 8 vorgesehene generelle Verständigungspflicht soll der Antragsgegner im Fall der unterbliebenen Verständigung künftig auch dann kostenersatzpflichtig werden, wenn die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung nicht nur gehörig, sondern auch rechtzeitig erfolgte. Der Antragsteller soll auch in diesem Fall davon ausgehen können, daß das Unterbleiben der Verständigung auch das Unterbleiben der Veröffentlichung bedeutet (siehe dazu im übrigen oben zu Z 6).

3805H

- 32 -

4. In Übereinstimmung mit dem Wortlaut des § 12 Abs. 2 soll auch im vorgeschlagenen Abs. 1 Z 2 die redaktionelle "Mitteilung" angeführt werden.

Zu Z 13 (§ 20):

1. Neben rein sprachlichen Korrekturen soll durch die Neufassung des Abs. 1 die Möglichkeit eröffnet werden, die Verhängung einer Geldbuße schon für jene Nummer oder für jenen Sendetag zu erwirken, in der bzw. an dem die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung noch veröffentlicht hätte werden können, aber nicht oder nicht gehörig veröffentlicht wurde. Das Bundesministerium für Justiz erachtet diese Maßnahme deswegen für geboten, weil der Antragsgegner seine Veröffentlichungspflicht ja schon ab und nicht erst nach dem genannten Zeitpunkt verletzt und das nach der geltenden Fassung erforderliche Zuwarthen bis zur Folgenummer bei längeren Publikationsintervallen für den Antragsteller unzumutbar sein kann.

2. Zur Erhöhung der Geldbußen siehe oben bei Z 11.

3. Der Judikatur des Obersten Gerichtshofs zur geltenden Fassung des Abs. 1 (M+R 1989/6/21) folgend, soll durch die Neufassung des Abs. 2 klargestellt werden, daß die sechswöchige Fallfrist für die Antragstellung nur für den jeweils ersten Durchsetzungsantrag nach der Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung (Abs. 1 erster Fall) sowie nach jeder nicht gehörigen Erfüllung (Abs. 1 zweiter Fall) eines gerichtlichen Veröffentlichungsauftrages gilt.

4. Durch die vorgeschlagene Regelung des Abs. 2 letzter Satz soll einem schikanösen Vorgehen des

3805H

- 33 -

Antragstellers im Falle wiederholter Durchsetzungsanträge entgegengewirkt werden.

5. Die nach Abs. 2 der geltenden Fassung bestehende Möglichkeit, in berücksichtigungswürdigen Fällen bereits verhängte, aber noch nicht gezahlte Geldbußen nachzusehen, sobald die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung gehörig veröffentlicht worden ist, soll im neuen Abs. 3 dahingehend erweitert werden, daß auch schon von der Verhängung von Geldbußen abgesehen werden kann, wenn berücksichtigungswürdige Umstände (beispielsweise ein entschuldbarer Irrtum oder ein bloßes Versehen) schon im Zeitpunkt der Entscheidung über den Durchsetzungsantrag vorliegen. Das Vorliegen dieser Umstände ist nicht von Amts wegen zu prüfen, sondern setzt wie im Falle der Nachsicht einen entsprechenden Antrag des Antragsgegners voraus; dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit von der Verhängung von Geldbußen wegen des Vorliegens von berücksichtigungswürdigen Umständen abgesehen wird, gilt der Antragsteller in Ansehung der Kostenersatzpflicht dennoch als mit seinem Begehrungen durchgedrungen.

6. Im Sinne der Judikatur zur Frage der Bekämpfbarkeit von Entscheidungen nach § 20 (M+R 1987/6/24 und 1989/6/22) soll der neue Abs. 5 klarstellen, daß gegen Beschlüsse sowohl über die Verhängung (oder Nichtverhängung) von Geldbußen, als auch über deren Nachsicht das Rechtsmittel der Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zusteht.

3805H

Zu Z 14 (§ 22):

1. Die Regierungsvorlage zum Mediengesetz (2 Blg. NR XV. GP) begründete das in deren § 26 vorgesehene Verbot von Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Filmaufnahmen eines gerichtlichen Strafverfahrens vor allem damit, daß es ein Gebot der Menschenwürde sei, daß die Gemeinschaft, wenn sie vom einzelnen verlangt, an der Rechtsfindung – und sei es auch als Angeklagter – mitzuwirken, ihn zumindest vor den mit der akustischen und visuellen Berichterstattung verbundenen psychischen Belastungen schützt und ihn nicht zwingt, zum Schauobjekt des Informations- oder auch des Unterhaltungsbedürfnisses zu werden (aaO, 36). Im Justizausschuß, der das Verbot (nunmehr in § 22) auf sämtliche öffentlichen Gerichtsverhandlungen ausdehnte, wurde als wichtigster Grund für diese Regelung der Persönlichkeitsschutz der Beteiligten hervorgehoben (743 Blg. NR XV. GP, 10).

Abgesehen davon, daß eine Bildberichterstattung über Opfer oder Täter bzw. Verdächtige strafbarer Handlungen nach dem vorgeschlagenen § 7a ohnehin nur in den dort normierten Ausnahmsfällen zulässig sein soll, geht das Bundesministerium für Justiz davon aus, daß die seinerzeit zum Verbot von Fernseh-, Hörfunk- und Filmaufnahmen angestellten Überlegungen nicht nur nach wie vor uneingeschränkt gültig sind, sondern auch auf das Fotografieren in öffentlichen Verhandlungen zutreffen; die damit verbundenen, den Betroffenen belastenden Umstände wie Blitzlichtgewitter, Umringtwerden von Fotografen oder Angst vor Bloßstellung rechtfertigen nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ein generelles Verbot auch dieser Form der visuellen Berichterstattung.

- 35 -

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß auch der 58. Deutsche Juristentag im September 1990 eine entsprechende Empfehlung beschlossen hat.

2. Einer Anregung der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern folgend, wird vorgeschlagen, das Verbot des § 22 auch auf öffentliche Verhandlungen vor den unabhängigen Verwaltungssenaten auszudehnen.

Zu Z 15 (§ 31):

Das Redaktionsgeheimnis ist Ausfluß der öffentlichen Aufgabe der Medien. Ebenso wie der Schutz des Redaktionsgeheimnisses nicht dadurch umgangen werden darf, daß den Berechtigten (Medieninhaber, Verleger, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens) die Herausgabe von Unterlagen über Informationen und Informanten aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden, soll dieser Schutz auch nicht dadurch entwertet werden können, daß der in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren zur Aussageverweigerung Berechtigte von einem Untersuchungsausschuß des Nationalrates oder eines Landtages zur Preisgabe verhalten werden kann. Der Entwurf schlägt daher – unabhängig von der geplanten Neuregelung der für parlamentarische Untersuchungsausschüsse geltenden Verfahrensvorschriften, auf die jedoch schon jetzt durch die Berücksichtigung des dort erwogenen Begriffs der "Auskunftsperson" Bedacht genommen werden soll – eine entsprechende Ausdehnung der Bestimmung auf die genannten Ausschüsse vor.

3805H

- 36 -

Eine ausdrückliche Erwähnung der unabhängigen Verwaltungssenate ist hier nicht geboten, weil diese dem Begriff der Verwaltungsbehörde zu subsumieren sind.

Zu Z 16 (§ 33):

Der Entwurf schlägt vor, daß künftig auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren nicht nur dann erkannt werden können soll, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht möglich ist, sondern auch dann, wenn der zur Anklage Berechtigte die Strafverfolgung von vornherein nicht wünscht oder sie nicht aufrecht erhält.

Primäres Ziel der medienrechtlichen Einziehung ist es ja, ein Fortwirken des bereits gesetzten Medieninhaltsdeliktes zu verhindern. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung des Abs. 2 soll ein von einem Medieninhaltsdelikt Betroffener in die Lage versetzt werden, diese sichernde Maßnahme zu ergreifen, ohne zugleich ein womöglich gar nicht vorhandenes Strafbedürfnis gegenüber dem an sich greifbaren Verantwortlichen artikulieren zu müssen.

Zu Z 17 (§ 34):

1. Durch die Neufassung des Abs. 1 soll klargestellt werden, daß die zu veröffentlichten Teile des Urteils mit - vom Richter eigens verfaßten - erläuternden Beifügungen zu versehen sind, soweit dies zur leichteren Verständlichkeit des Urteilsinhalts notwendig ist. Weiterhin soll jedoch auf eine gedrängte Darstellung geachtet werden (arg. "erforderlich" bzw. "notwendig").

- 37 -

2. Zu Abs. 3 schlägt der Entwurf vor, wie in § 33 Abs. 2 das Erfordernis des Vorliegens des objektiven Tatbestands eines Medieninhaltsdeliktes ausdrücklich anzuführen und zugleich – ebenfalls gleichlautend mit § 33 Abs. 2 – die Fälle des selbständigen Verfahrens zu erweitern (s. dazu oben zu Z 15).

3. Auch die vorgeschlagene Kostentragungsregelung (Abs. 6) wurde aus dem selbständigen Einziehungsverfahren (§ 33 Abs. 5) übernommen.

Zu Z 18 (§ 37):

1. Die Mitteilung über das Verfahren ist schon derzeit insofern ein eigenständiges Rechtsinstitut, als es nach Abs. 2 d.g.F. von vornherein statt der Beschlagnahme begeht werden kann. Voraussetzung für den Beschuß auf Anordnung der Veröffentlichung einer solchen Mitteilung ist aber, daß anzunehmen ist, daß auf Einziehung nach § 33 erkannt werden wird. Jedenfalls dann, wenn der Antragsteller klar zu erkennen gibt, einen Einziehungsantrag nicht stellen zu wollen, kommt sohin nach der geltenden Rechtslage eine Mitteilung über das Verfahren nicht in Betracht. Dieser Zustand ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz unbefriedigend und wenig sachgerecht, weil damit einem Betroffenen, der sich mit dem im Vergleich zur Einziehung gelinderen Mittel – sei es aus grundsätzlichen Erwägungen, sei es, weil er die Stellung eines Einziehungsantrags (insbesondere im Falle von Tageszeitungen) für nicht zielführend hält – begnügen will, die Möglichkeit genommen wird, dem Medienpublikum mitzuteilen, daß er die seinerzeitige Medienveröffentlichung zum Anlaß gerichtlicher Schritte genommen hat.

3805H

- 38 -

Schon diese Überlegungen lassen es geboten erscheinen, das Institut der Mitteilung über das Verfahren grundsätzlich aus der bestehenden Junktimierung mit der Einziehung zu lösen. Diese Maßnahme ist aber auch im Hinblick darauf erforderlich, daß Mitteilungen über das eingeleitete Verfahren künftig auch im Rahmen von selbständigen Entschädigungsverfahren nach den §§ 6 ff. vorgesehen sein sollen, also in Fällen, in denen eine Einziehung gar nicht möglich ist (s. dazu oben zu Z 5).

2. Die Mitteilung über das eingeleitete Verfahren soll daher künftig zulässig sein

- im Strafverfahren wegen eines Medieninhaltsdeliktes mit und ohne Antrag auf Einziehung,
- im selbständigen Einziehungsverfahren nach § 33 Abs. 2,
- im selbständigen Urteilsveröffentlichungsverfahren nach § 34 Abs. 3 sowie
- im selbständigen Entschädigungsverfahren nach den §§ 6 ff. (§ 8 Abs. 4).

3. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Veröffentlichung einer Mitteilung über das eingeleitete Verfahren (Antrag des Anklägers oder Antragstellers in einem selbständigen Verfahren; Annahme, daß der Antragsteller mit seinem Begehrn durchdringen wird) sollen im übrigen unverändert bleiben.

3805H

- 39 -

4. Durch die Loslösung des Instituts von der Einziehung wird künftig auch eine Mitteilung über das Verfahren möglich sein, die auf eine Live-Sendung im Fernsehen Bezug nimmt.

5. Dadurch, daß nach der geltenden Fassung des § 37 die Veröffentlichung einer Mitteilung über das Verfahren nur in Betracht kommt, wenn eine Beschlagnahme unzulässig ist (Abs. 1) oder wenn der zur Antragstellung Berechtigte die Veröffentlichung der Mitteilung von vornherein statt der Beschlagnahme begeht (Abs. 2), ist sichergestellt, daß eine solche Veröffentlichung nicht zusätzlich zu einer Beschlagnahme angeordnet werden kann.

Auch in Hinkunft sollen Beschlagnahme und Mitteilung nach § 37 nur Alternativen darstellen können, weshalb der neue Abs. 2 ausdrücklich festlegt, daß ein Beschuß auf Anordnung der Veröffentlichung einer Mitteilung über das Verfahren unzulässig ist, wenn die Beschlagnahme des Medienwerkes angeordnet wird.

Zu Z 19 (§ 39):

1. Die "Verselbständigung" der Mitteilung nach § 37 lässt es geboten erscheinen, auf den Fall der Entschädigung für eine ungerechtfertigte Veröffentlichung einer solchen Mitteilung in der Überschrift der Bestimmung gesondert Bedacht zu nehmen.

2. Durch die Neufassung des Abs. 1 soll eine Ersatzpflicht des Bundes in jenen Fällen nicht mehr in Betracht kommen, in denen im Strafverfahren wegen eines Medieninhaltsdeliktes zwar ein Schuld spruch ergangen ist,

- 40 -

aber dennoch nicht auf Einziehung erkannt worden ist, weil ein entsprechender Antrag nicht gestellt wurde.

3. Die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 2 trägt der Abkoppelung der Mitteilung nach § 37 von der Einziehung Rechnung.

4. Da eine Ersatzpflicht des Bundes wegen Unterlassung der Stellung eines Antrags auf Einziehung nicht mehr in Betracht kommen soll, wäre dieser Fall auch bei den Regelmöglichkeiten nicht mehr anzuführen. Zur Frage der finanziellen Auswirkungen der Neuregelung der Mitteilung nach § 37 siehe oben Pkt. I. 3.

5. In der Praxis hat sich gezeigt, daß es unter Umständen vorkommen kann, daß der Antragsteller ohne sein Verschulden seine Aufforderung nicht innerhalb der bestehenden Dreimonatsfrist geltend machen kann. Um in einem solchen Ausnahmsfall den Umweg über ein Amtshaftungsverfahren zu vermeiden, schlägt der Entwurf vor, die Frist des Abs. 4 Z 1 auf sechs Monate zu verlängern.

Zu Z 20 (§ 41):

1. Die vorgeschlagene Änderung im Abs. 3 letzter Satz ("Geschworenen"- statt "Geschwornen"-) trägt der geänderten Terminologie des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 Rechnung.

2. Wie schon im selbständigen Entschädigungsverfahren (§ 8) und im Entgegnungsverfahren (§ 15), soll durch den neuen Abs. 5 auch hinsichtlich der übrigen medienrechtlichen Verfahren – abweichend vom

3805H

- 41 -

Einzelrichterverfahren der StPO - klargestellt werden, daß die sonst nach den §§ 485 und 486 StPO der Ratskammer zukommenden Entscheidungen der Einzelrichter zu treffen hat, gegen dessen Entscheidung dann (wie sonst gegen die Entscheidung der Ratskammer) die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zusteht.

Zu Z 21 (§ 44):

Die vorgeschlagene Erhöhung der Vergütungsfreigrenze soll der Geldwertentwicklung seit Inkrafttreten des Mediengesetzes Rechnung tragen.

Zu Z 22 (§§ 27, 45, 46 und 49):

Die Erhöhung der Verwaltungsdrohung soll einerseits der Geldwertentwicklung Rechnung tragen und andererseits die Präventivwirkung dieser Bestimmungen erhöhen.

3805H

## GEGENÜBERSTELLUNG

## Gegenüberstellung

**Bisherige Fassung:**

**Vorgeschlagene Fassung:**

**Üble Nachrede, Verspottung und Verleumdung**

§ 6. (1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblichen Nachrede, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Bei der Bestimmung der Höhe des Entschädigungsbetrages ist einerseits auf Umfang und Auswirkungen der Veröffentlichung, andererseits auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens Bedacht zu nehmen. Der Entschädigungsbetrag darf 50 000 S, bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblichen Nachrede 100 000 S nicht übersteigen.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

**Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung**

§ 6. (1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblichen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist unter Berücksichtigung des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S, bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblichen Nachrede 500 000 S nicht übersteigen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

- 2 -

**Bisherige Fassung:**

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,

2. im Falle einer üblichen Nachrede

a) die Veröffentlichung wahr ist oder

b) ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt für den Verfasser hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten.

(3) Bezieht sich die Veröffentlichung auf den höchstpersönlichen Lebensbereich, so ist der Anspruch nach Abs. 1 nur aus dem Grunde des Abs. 2 Z 1 oder des Abs. 2 Z 2 Buchst. a ausgeschlossen; im letztgenannten Fall aber nur, wenn die veröffentlichten Tatsachen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen.

**Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches**

**§ 7. (1)** Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber

**Vorgeschlagene Fassung:**

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages, eines Gemeinderates oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,

2. im Falle einer üblichen Nachrede

a) die Veröffentlichung wahr ist oder

b) ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt für den Verfasser hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten, oder

3. die Äußerung einer Person, die nicht Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks ist, in diesem Medium unmittelbar ausgestrahlt wurde.

(3) Bezieht sich die Veröffentlichung auf den höchstpersönlichen Lebensbereich, so ist der Anspruch nach Abs. 1 nur aus dem Grunde des Abs. 2 Z 1, des Abs. 2 Z 2 Buchst. a oder des Abs. 2 Z 3 ausgeschlossen, im Fall des Abs. 2 Z 2 Buchst. a aber nur, wenn die veröffentlichten Tatsachen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen.

**Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches**

**§ 7. (1)** Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Ver-

- 3 -

**Bisherige Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

(Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 50 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. dem Betroffenen ein Anspruch nach § 6 zusteht,

2. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,

3. die Veröffentlichung wahr ist und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht oder

4. nach den Umständen angenommen werden konnte, daß der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war.

(Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter und dritter Satz anzuwenden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. dem Betroffenen ein Anspruch nach § 6 oder § 7a zusteht,

2. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages, eines Gemeinderates oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,

3. die Veröffentlichung wahr ist und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht,

4. nach den Umständen angenommen werden konnte, daß der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war, oder

5. die Äußerung einer Person, die nicht Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks ist, in diesem Medium unmittelbar ausgestrahlt wurde.

**Schutz vor Bekanntgabe der Identität**

§ 7a. (1) Werden in einem Medium der Name, das Bild oder andere Angaben zur Person

1. des Opfers einer gerichtlich strafbaren Handlung oder

- 4 -

**Bisherige Fassung:**

**Vorgeschlagene Fassung:**

2. einer Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig ist oder wegen einer solchen verurteilt wurde,

veröffentlicht, die geeignet sind, zu einem Bekanntwerden der Identität dieser Person zu führen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter und dritter Satz anzuwenden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. dem Betroffenen ein Anspruch nach § 6 zusteht,

2. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages, eines Gemeinderates oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,

3. die Veröffentlichung durch Zwecke der Strafrechtspflege oder der behördlichen Verbrechenvorbeugung geboten war,

4. ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat,

5. nach den Umständen angenommen werden konnte, daß der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war,

6. die Äußerung einer Person, die nicht Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks ist, in diesem Medium unmittelbar ausgestrahlt wurde oder

- 5 -

**Bisherige Fassung:**

**Vorgeschlagene Fassung:**

7. die Veröffentlichung im Falle des Abs. 1 Z 1 keinen Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich des Opfers dargestellt hat und diesem auch sonst zumutbar war.

**Schutz der Unschuldsvermutung**

§ 7b. (1) Wird in einem Medium eine Person, die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verfolgt wird, vor dem Urteil erster Instanz als überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter und dritter Satz anzuwenden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages, eines Gemeinderates oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,

2. der Betroffene die Tatbegehung nicht bestritten hat,

3. auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt offenkundig kein Zweifel an der Täterschaft bestanden hat oder

4. die Äußerung einer Person, die nicht Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks ist, in diesem Medium unmittelbar ausgestrahlt wurde.

(3) Wird dem Betroffenen eine Entschädigung zuerkannt, bevor das Strafverfahren beendet ist, so hat

- 6 -

**Bisherige Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

der Medieninhaber (Verleger) den Entschädigungsbetrag gerichtlich zu hinterlegen.

(4) Wird der Betroffene wegen der strafbaren Handlung, deren er als überführt oder schuldig hingestellt oder als deren Täter er bezeichnet worden ist, rechtskräftig verurteilt, so fließt der Entschädigungsbetrag dem Bund zu und ist im Rahmen der Presseförderung der Journalistenausbildung zuzuführen (§ 2 Abs. 4 Presseförderungsgesetz 1985).

**Gemeinsame Bestimmungen**

**§ 8.** (1) Den Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag nach § 6 oder § 7 kann der Betroffene in dem strafgerichtlichen Verfahren geltend machen, an dem der Medieninhaber (Verleger) als Beschuldigter oder nach dem § 41 Abs. 5 beteiligt ist; und zwar bis zum Schluß der Hauptverhandlung oder Verhandlung. Kommt es nicht zu einem solchen strafgerichtlichen Verfahren, so kann der Anspruch mit einem selbständigen Antrag bei dem nach § 41 Abs. 2 zuständigen Strafgericht geltend gemacht werden. Die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz obliegen dem Einzelrichter. Der Antrag muß binnen sechs Monaten nach Beginn der dem Anspruch zugrunde liegenden Verbreitung eingebracht werden.

(2) Das Vorliegen der Ausschlußgründe nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 Z 2 bis 4 hat der Medieninhaber (Verleger) zu beweisen. Beweise darüber sind nur aufzunehmen, wenn sich der Medieninhaber (Verleger) auf einen solchen Ausschlußgrund beruft.

**Gemeinsame Bestimmungen**

**§ 8.** (1) Den Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag nach den §§ 6, 7, 7a oder 7b kann der Betroffene in dem strafgerichtlichen Verfahren geltend machen, an dem der Medieninhaber (Verleger) als Beschuldigter oder nach dem § 41 Abs. 6 beteiligt ist; und zwar bis zum Schluß der Hauptverhandlung oder Verhandlung. Kommt es nicht zu einem solchen strafgerichtlichen Verfahren, so kann der Anspruch mit einem selbständigen Antrag bei dem nach § 41 Abs. 2 zuständigen Strafgericht geltend gemacht werden. Die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz obliegen dem Einzelrichter. Der Antrag muß binnen sechs Monaten nach Beginn der dem Anspruch zugrunde liegenden Verbreitung eingebracht werden.

(2) Das Vorliegen der Ausschlußgründe nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Z 2 bis 5, § 7a Abs. 2 Z 2 bis 6 und § 7b Abs. 2 hat der Medieninhaber (Verleger) zu beweisen. Beweise darüber sind nur aufzunehmen, wenn sich der Medieninhaber (Verleger) auf einen solchen Ausschlußgrund beruft.

- 7 -

**Bisherige Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

(3) Im Verfahren über einen selbständigen Antrag hat der Antragsteller die Rechte des Privatanklägers, der Antragsgegner die Rechte des Beschuldigten. Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auch auf Verlangen des Antragstellers auszuschließen, insoweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erörtert werden. Im Urteil, in dem ein Entschädigungsbetrag zuerkannt wird, ist eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen. Das Urteil kann dem Grunde und der Höhe nach mit Berufung angefochten werden. Die Zuerkennung ist ein Exekutionstitel im Sinne des § 1 EO. Im übrigen sind auf den selbständigen Antrag die Bestimmungen für das strafgerichtliche Verfahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach anzuwenden.

(3) Im Verfahren über einen selbständigen Antrag hat der Antragsteller die Rechte des Privatanklägers, der Antragsgegner die Rechte des Beschuldigten. Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Verlangen des Antragstellers jedenfalls auszuschließen, soweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erörtert werden. Im Urteil, in dem ein Entschädigungsbetrag zuerkannt wird, ist eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen. Das Urteil kann dem Grunde und der Höhe nach mit Berufung angefochten werden. Die Zuerkennung ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO. Die sonst der Ratskammer nach den §§ 485 und 486 StPO zukommenden Entscheidungen hat der Einzelrichter zu treffen. Gegen dessen Entscheidung steht die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Im übrigen sind auf den selbständigen Antrag die Bestimmungen für das strafgerichtliche Verfahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach anzuwenden.

(4) Im Verfahren über einen selbständigen Antrag auf Entschädigung nach den §§ 6, 7 oder 7b hat das Gericht auf Antrag des Betroffenen die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren anzuordnen; § 37 ist sinngemäß anzuwenden. Ist eine solche Veröffentlichung erfolgt und das Verfahren beendet worden, ohne daß dem Antragsteller eine Entschädigung zuerkannt worden ist, so ist § 39 Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(5) Im Urteil, mit dem aufgrund eines selbständigen Antrags eine Entschädigung nach den §§ 6, 7 oder 7b zuerkannt wird, ist auf Antrag des Betroffenen auf Urteilsveröf-

- 8 -

**Bisherige Fassung:**

**Vorgeschlagene Fassung:**

fentlichung zu erkennen; § 34 ist sinngemäß anzuwenden.

**Verfahrenshilfe im Verfahren über einen selbständigen Antrag auf Entschädigung**

§ 8a. (1) Ist der Antragsteller im Verfahren über einen selbständigen Antrag auf Entschädigung nach den §§ 6, 7, 7a oder 7b außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Vertretung durch einen Rechtsanwalt zu tragen, so hat das Gericht auf seinen Antrag zu beschließen, daß ihm ein Rechtsanwalt vorläufig unentgeltlich beigegeben wird, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nach Lage des Falles erforderlich erscheint.

(2) Zugleich mit dem Antrag sind ein nicht mehr als vier Wochen altes Bekentnis des Antragstellers über seine Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse (Vermögensbekenntnis) und, soweit zumutbar, entsprechende Belege beizubringen; in dem Vermögensbekenntnis sind besonders auch die Belastungen anzugeben, weiter die Unterhaltspflichten und deren Ausmaß, sowie ob eine andere Person für den Antragsteller unterhaltspflichtig ist. Über den Antrag ist auf der Grundlage des Vermögensbekenntnisses zu entscheiden.

(3) Die §§ 42 und 43a StPO gelten sinngemäß.

3830H/3831H

- 9 -

**Bisherige Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

(4) Die Verfahrenshilfe erlischt mit dem Tod des Antragstellers. Der Einzelrichter hat von Amts wegen oder auf Antrag des Antragsgegners oder des bestellten Rechtsanwalts die Verfahrenshilfe für erloschen zu erklären, wenn Änderungen in den Vermögensverhältnissen des Antragstellers dies erfordern oder die weitere Rechtsverfolgung als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Einzelrichter hat von Amts wegen oder auf Antrag des Antragsgegners oder des bestellten Rechtsanwalts die Verfahrenshilfe zu entziehen, wenn sich herausstellt, daß die seinerzeit angenommenen Voraussetzungen nicht gegeben gewesen sind. In diesem Fall hat der Antragsteller den ihm beigegebenen Rechtsanwalt nach dem Tarif zu entlohen; über den Entlohnungsanspruch ist mit Beschuß zu entscheiden. Vor der Entscheidung über das Erlöschen oder die Entziehung der Verfahrenshilfe kann das Gericht den Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beibringung eines neuen Vermögensbekenntnisses und, soweit zumutbar, von Belegen auffordern. Erklärt das Gericht die Verfahrenshilfe für erloschen oder entzieht es sie, so bleibt der bestellte Rechtsanwalt noch bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses berechtigt und verpflichtet, für den Antragsteller zu handeln, soweit dies nötig ist, um ihn vor Rechtsnachteilen zu schützen. Die Zustellung des Beschlusses, womit das Gericht die Verfahrenshilfe für erloschen erklärt oder entzieht, an den Rechtsanwalt unterbricht den Lauf der Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln gegen andere Entscheidungen des Gerichtes bis zum Eintritt der Rechtskraft des genannten Beschlusses. Mit dem Eintritt der

- 10 -

**Bisherige Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

Rechtskraft beginnt die volle Frist von neuem zu laufen.

(5) Hat der Antragsteller durch unrichtige oder unvollständige Angaben im Vermögensbekenntnis (Abs. 2) die Verfahrenshilfe erschlichen, so hat der Einzelrichter gegen ihn eine Mutwillensstrafe bis zu 100 000 S zu verhängen.

(6) Ist der Antragsgegner zum Kostenersatz verpflichtet, so ist bei der Kostenfestsetzung so vorzugehen, als wäre der Rechtsanwalt dem Antragsteller nicht vorläufig unentgeltlich beigegeben worden.

(7) Der die Verfahrenshilfe genießende Antragsteller ist nachträglich mit Beschuß zur tarifmäßigen Entlohnung des ihm beigegebenen Rechtsanwalts zu verpflichten, sobald er ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts dazu imstande ist. Nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluß des Verfahrens kann die Verpflichtung zur Entlohnung nicht mehr auferlegt werden. Der Beschuß über die nachträgliche Entlohnung ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar.

(8) Gegen die nach den vorstehenden Absätzen ergehenden Beschlüsse stehen sowohl dem Antragsteller als auch dem Antragsgegner das Rechtsmittel der Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.

3830H/3831H

- 11 -

**Bisherige Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

(9) Der Antragsteller ist als Privatankläger im Sinne der §§ 8 und 11 des Gerichtsgebührengesetzes anzusehen.

**Ausschluß der  
Veröffentlichungspflicht**

§ 11. (1) Die Pflicht zur Veröffentlichung einer Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung besteht nicht,

1. wenn die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses dieser allgemeinen Vertretungskörper betrifft;  
.....

**Zeitpunkt und Form der  
Veröffentlichung**

§ 13. .....

**Ausschluß der  
Veröffentlichungspflicht**

§ 11. (1) Die Pflicht zur Veröffentlichung einer Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung besteht nicht,

1. wenn die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages, eines Gemeinderates oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper betrifft;  
.....

**Zeitpunkt und Form der  
Veröffentlichung**

§ 13. .....

(8) Der Medieninhaber (Verleger) oder die Redaktion hat den Betroffenen von der Veröffentlichung der Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung unter Hinweis auf die Nummer oder Sendung, in der sie erfolgt, oder von der Verweigerung der Veröffentlichung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 15. (1) Das Gericht hat, wenn Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben wurden, binnen fünf Werktagen nach Ablauf der Frist ohne Verhandlung durch

§ 15. (1) Wurden Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben, so hat der Einzelrichter binnen fünf Werktagen nach Ablauf der Frist ohne Verhandlung

- 12 -

**Bisherige Fassung:**

Beschluß antragsgemäß zu entscheiden; es sei denn offensichtlich, daß der Veröffentlichungsantrag nicht berechtigt ist.

.....

(3) Werden Einwendungen erhoben, so hat das Gericht über den Antrag binnen vierzehn Tagen nach Einlangen der Gegenäußerung oder nach Ablauf der hiefür gesetzten Frist nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil zu erkennen. Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auch auf Verlangen des Antragstellers auszuschließen, insoweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erörtert werden.

.....

**Nachträgliche Fortsetzung  
des Verfahrens**

**§ 16. ....**

(2) Ergibt das fortgesetzte Verfahren, daß das Begehr nach Veröffentlichung der Entgegnung ganz oder zu einem Teil abzuweisen gewesen wäre, so ist das frühere Urteil für aufgehoben zu erklären und der Antragsgegner, wenn er die Entgegnung veröffentlicht hat, auf sein Verlangen zu ermächtigen, den Urteilsspruch binnen einer angemessenen Frist in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen. Dem Antragsteller ist ferner die Zahlung eines angemessenen Einschaltungsentgelts für diese Urteilsveröffentlichung und für die auf Grund des früheren Urteils erfolgte Veröffentlichung sowie der Rückersatz der Verfahrenskosten an den Antragsgegner aufzuerlegen. Im übrigen ist in dieser Entscheidung eine Leistungsfrist von vierzehn

**Vorgeschlagene Fassung:**

durch Beschluß zu entscheiden. Dem Antrag ist stattzugeben, es sei denn, daß er offensichtlich nicht berechtigt ist. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters steht die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

.....

(3) Werden Einwendungen erhoben, so hat das Gericht über den Antrag binnen vierzehn Tagen nach Einlangen der Gegenäußerung oder nach Ablauf der hiefür gesetzten Frist nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil zu erkennen. Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Verlangen des Antragstellers jedenfalls auszuschließen, so weit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erörtert werden.

.....

**Nachträgliche Fortsetzung  
des Verfahrens**

**§ 16. ....**

(2) Ergibt das fortgesetzte Verfahren, daß das Begehr nach Veröffentlichung der Entgegnung ganz oder zu einem Teil abzuweisen gewesen wäre, so ist das frühere Urteil für aufgehoben zu erklären und der Antragsgegner, wenn er die Entgegnung veröffentlicht hat, auf sein Verlangen zu ermächtigen, jene Teile des Urteils, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über dessen Inhalt erforderlich ist, binnen einer angemessenen Frist in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen. Dem Antragsteller ist ferner die Zahlung eines angemessenen Einschaltungsentgelts für diese Urteilsveröffentlichung und für die auf Grund des früheren Urteils erfolgte Veröffentlichung sowie der Rückersatz der Verfahrenskosten an

- 13 -

**Bisherige Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

Tagen festzusetzen. Die Zuerkennung ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.

den Antragsgegner aufzuerlegen. Über die Höhe dieser Kosten ist auf Antrag mit Beschuß zu entscheiden. In diesem Beschuß ist eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen. In Härtefällen kann das Gericht das Einschaltungsentgelt nach billigem Ermessen mäßigen und eine längere, ein Jahr nicht übersteigende Leistungsfrist festsetzen. Der Beschuß ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.

**Gerichtliche Anordnung  
der Veröffentlichung**

**§ 17. ....**

(4) Wurde auf Grund eines Urteils erster Instanz eine Entgegnung oder eine nachträgliche Mitteilung veröffentlicht und wird einer gegen das Urteil erhobenen Berufung ganz oder teilweise Folge gegeben, so ist der Antragsgegner zu ermächtigen, das Berufungsurteil in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen. Das Gericht hat ferner den Antragsteller zur Zahlung eines Einschaltungsentgelts für die zu Unrecht erwirkte Veröffentlichung der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung und für die Veröffentlichung des Berufungsurteils zu verurteilen. In Härtefällen kann das Gericht das Einschaltungsentgelt nach billigem Ermessen mäßigen. § 16 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

**Gerichtliche Anordnung  
der Veröffentlichung**

**§ 17. ....**

(4) Wurde auf Grund eines Urteils erster Instanz eine Entgegnung oder eine nachträgliche Mitteilung veröffentlicht und wird einer gegen das Urteil erhobenen Berufung ganz oder teilweise Folge gegeben, so ist der Antragsgegner zu ermächtigen, jene Teile des Berufungsurteils, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über dessen Inhalt erforderlich ist, in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen. Das Gericht hat ferner den Antragsteller zur Zahlung eines Einschaltungsentgelts für die zu Unrecht erwirkte Veröffentlichung der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung und für die Veröffentlichung des Berufungsurteils zu verurteilen. Über die Höhe dieser Kosten ist auf Antrag mit Beschuß zu entscheiden. In diesem Beschuß ist eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen. In Härtefällen kann das Gericht das Einschaltungsentgelt nach billigem Ermessen mäßigen und eine längere, ein Jahr nicht übersteigende Leistungsfrist festsetzen. Der Beschuß ist ein Exeku-

- 14 -

**Bisherige Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**tionstitel im Sinn des § 1 EO."**Geldbuße****Geldbuße****§ 18. ....**

(3) Bei Bestimmung der Höhe der Geldbuße ist einerseits auf den Grad des Verschuldens, die Auswirkungen der Verbreitung der Tatsachenmitteilung und das Ausmaß der Verzögerung und andererseits auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Medienunternehmens Bedacht zu nehmen. Die Geldbuße darf bei verspäteter Veröffentlichung und wenn über die Geldbuße im Verfahren nach § 15 Abs. 1 entschieden wird, 5 000 S, sonst 25 000 S nicht übersteigen.

.....

**Verfahrenskosten**

**§ 19. (1)** Die Kosten des Verfahrens sind dem Antragsgegner aufzuere legen, wenn der Antragsteller mit seinem Antrag auf Veröffentlichung zur Gänze obsiegt.

**§ 18. ....**

(3) Die Höhe der Geldbuße ist unter Berücksichtigung des Grades des Verschuldens, des Umfangs und der Auswirkungen der Verbreitung der Tatsachenmitteilung sowie des Ausmaßes der Verzögerung zu bestimmen. Die Geldbuße darf bei verspäteter Veröffentlichung und wenn über die Geldbuße im Verfahren nach § 15 Abs. 1 entschieden wird, 10 000 S, sonst 50 000 S nicht übersteigen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen.

.....

**Verfahrenskosten**

**§ 19. (1)** Die Kosten des Verfahrens sind dem Antragsgegner aufzuere legen, wenn

1. der Antragsteller mit seinem Antrag auf Veröffentlichung zur Gänze obsiegt oder

2. der Veröffentlichungsantrag deshalb abgewiesen wird, weil die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung oder eine gleichwertige redaktionelle Richtigstellung, Ergänzung oder Mitteilung (§ 12 Abs. 2) zwar gehörig veröffentlicht worden, der Antragsteller jedoch vor der Antragstellung von der Veröffentlichung nicht verständigt worden ist.

3830H/3831H

- 15 -

**Bisherige Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

(2) Das Gericht entscheidet nach billigem Ermessen, von wem und in welchem Verhältnis die Kosten des Verfahrens zu ersetzen sind, wenn

1. auf Veröffentlichung der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung nach Verbesserungen erkannt wird;

2. auf Veröffentlichung nur eines Teiles der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung erkannt wird; oder

3. der Veröffentlichungsantrag deshalb abgewiesen wird, weil die Entgegnung oder die nachträgliche Mitteilung zwar verspätet, aber gehörig, oder weil eine gleichwertige redaktionelle Richtigstellung oder Ergänzung (§ 12 Abs. 2) veröffentlicht worden ist und in diesen Fällen der Antragsteller vor der Antragstellung von der Veröffentlichung nicht verständigt worden ist.

.....

**Durchsetzung der Veröffentlichung**

**§ 20.** (1) Wurde auf Veröffentlichung einer Entgegnung oder einer nachträglichen Mitteilung erkannt und dem gerichtlichen Veröffentlichungsauftrag nicht rechtzeitig oder nicht gehörig entsprochen, so hat das Gericht auf Verlangen des Antragstellers nach Anhörung des Antragsgegners durch Beschuß zu entscheiden, daß dem Antragsgegner für das Erscheinen jeder Nummer oder für jeden Sendetag ohne gehörige Veröffentlichung der Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung nach dem im § 13 Abs. 1 (§ 17 Abs. 3) bezeichneten Zeitpunkt die Zahlung einer Geldbuße bis 5 000 S an den Antragsteller auferlegt wird. Das Verlangen muß binnen

(2) Das Gericht entscheidet nach billigem Ermessen, von wem und in welchem Verhältnis die Kosten des Verfahrens zu ersetzen sind, wenn

1. auf Veröffentlichung der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung nach Verbesserungen oder

2. auf Veröffentlichung nur eines Teiles der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung

erkannt wird.

**Durchsetzung der Veröffentlichung**

**§ 20.** (1) Wurde auf Veröffentlichung einer Entgegnung oder einer nachträglichen Mitteilung erkannt und dem gerichtlichen Veröffentlichungsauftrag nicht rechtzeitig oder nicht gehörig entsprochen, so hat das Gericht auf Verlangen des Antragstellers nach Anhörung des Antragsgegners durch Beschuß dem Antragsgegner die Zahlung einer Geldbuße an den Antragsteller aufzuerlegen. Eine Geldbuße bis zu 10 000 S gebührt für jede erschienene Nummer oder für jeden Sendetag ab dem im § 13 Abs. 1 (§ 17 Abs. 3) bezeichneten Zeitpunkt, in dem eine gehörige Veröffentlichung der Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung hätte erfolgen sollen. Für die

- 16 -

**Bisherige Fassung:**

sechs Wochen vom Zeitpunkt an, in dem die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung spätestens hätte veröffentlicht werden sollen oder in dem sie nicht gehörig veröffentlicht worden ist, gestellt werden.

(2) Sobald die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung gehörig veröffentlicht worden ist, kann das Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag des Antragsgegners noch nicht gezahlte Geldbußen nachsehen.

**Vorgeschlagene Fassung:**

Bestimmung der Höhe der Geldbuße gilt § 18 Abs. 3 erster Satz.

(2) Das Verlangen muß binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung spätestens hätte veröffentlicht werden sollen oder in dem sie nicht gehörig veröffentlicht worden ist, gestellt werden. Wird dem einem solchen Verlangen stattgebenden Beschluß in der Folge zwar rechtzeitig, aber nicht gehörig entsprochen, so beginnt die Frist neu zu laufen. Der Antrag auf Verhängung einer Geldbuße wegen nicht gehöriger Veröffentlichung ist abzuweisen, soweit er Mängel betrifft, die vom Antragsteller schon in einem früher gestellten Antrag hätten geltend gemacht werden können.

(3) Sobald die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung gehörig veröffentlicht worden ist, kann das Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag des Antragsgegners von der Verhängung von Geldbußen absehen und noch nicht gezahlte Geldbußen nachsehen. Soweit das der Fall ist, sind die Kosten des Durchsetzungsverfahrens dennoch dem Antragsgegner aufzuwerlegen.

(4) Gegen Beschlüsse des Gerichtes über die Verhängung oder Nachsicht von Geldbußen steht die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.

3830H/3831H

- 17 -

**Bisherige Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Verbot von Fernseh-,  
Hörfunk- und Filmaufnahmen****Verbot von Fernseh-,  
Hörfunk-, Film-  
und Fotoaufnahmen**

**§ 22.** Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Filmaufnahmen von öffentlichen Gerichtsverhandlungen sind unzulässig.

**§ 22.** Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von öffentlichen Verhandlungen der Gerichte und unabhängigen Verwaltungssenate sind unzulässig.

**Verwaltungsübertretung****Verwaltungsübertretung**

**§ 27.** (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen, wer

.....

**§ 27.** (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen, wer

.....

**Schutz des Redaktionsgeheimnisses****Schutz des Redaktionsgeheimnisses**

**§ 31.** (1) Medieninhaber (Verleger), Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes haben das Recht, in einem Verfahren vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde als Zeugen die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen oder die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeiten gemachten Mitteilungen betreffen.

.....

**§ 31.** (1) Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes haben das Recht, in einem Verfahren vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde oder vor einem Untersuchungsausschuß des Nationalrates oder eines Landtages als Zeugen oder Auskunftspersonen die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen oder die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen betreffen.

.....

**Einziehung****Einziehung**

**§ 33.** .....

**§ 33.** .....

(2) Auf Antrag des Anklägers ist auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, wenn in einem Medium der objektive Tatbe-

(2) Auf Antrag des Anklägers oder des zur Anklage Berechtigten ist auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, wenn in

- 18 -

**Bisherige Fassung:**

stand einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist und die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar oder ihre Verurteilung wegen des Vorhandenseins von Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich ist. Wäre der Täter bei erbrachtem Wahrheitsbeweis nicht strafbar, so steht dieser Beweis nach Maßgabe des § 29 auch dem Medieninhaber (Verleger) als Beteiligtem (§ 41 Abs. 5) offen.

.....

**Urteilsveröffentlichung**

§ 34. (1) Im Strafurteil wegen eines Medieninhaltsdelikts ist auf Antrag des Anklägers auf die Veröffentlichung der Teile des Urteils zu erkennen, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die strafbare Handlung und ihre Aburteilung erforderlich ist. Die zu veröffentlichten Teile des Urteils sind im Urteilsspruch anzuführen.

.....

(3) Auf Antrag des Anklägers ist auf Urteilsveröffentlichung in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, wenn die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar oder ihre Verurteilung wegen des Vorhandenseins von Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich ist. § 33 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.

.....

**Vorgeschlagene Fassung:**

einem Medium der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist und die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist, nicht beantragt oder nicht aufrechterhalten wird oder die Verurteilung wegen des Vorhandenseins von Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich ist. Wäre der Täter bei erbrachtem Wahrheitsbeweis nicht strafbar, so steht dieser Beweis nach Maßgabe des § 29 auch dem Medieninhaber (Verleger) als Beteiligtem (§ 41 Abs. 5) offen.

**Urteilsveröffentlichung**

§ 34. (1) Im Strafurteil wegen eines Medieninhaltsdelikts ist auf Antrag des Anklägers auf die Veröffentlichung der Teile des Urteils sowie allfälliger Erläuterungen zu erkennen, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die strafbare Handlung und ihre Aburteilung erforderlich ist; Erläuterungen sind beizufügen, so weit dies zur leichteren Verständlichkeit des Urteilsinhalts notwendig ist. Die zu veröffentlichten Teile des Urteils und die Erläuterungen sind im Urteilsspruch anzuführen.

.....

(3) Auf Antrag des Anklägers oder des zur Anklage Berechtigten ist auf Urteilsveröffentlichung in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist und die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar oder ihre Verurteilung wegen des Vorhandenseins von Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich ist. § 33 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.

.....

- 19 -

**Bisherige Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Veröffentlichung einer Mitteilung über das Verfahren**

**§ 37.** (1) Ist eine Beschlagnahme nach § 36 Abs. 1 zweiter Satz unzulässig, so hat das Gericht auf Antrag des Anklägers oder Antragstellers im selbständigen Verfahren mit Beschuß die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete strafgerichtliche Verfahren anzuordnen. Die Veröffentlichung kann auch eine Sachverhaltsdarstellung umfassen, soweit diese zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist.

(2) Der nach Abs. 1 zur Antragstellung Berechtigte kann auch von vornherein statt der Beschlagnahme des Medienwerkes eine Veröffentlichung im Sinn des Abs. 1 begehrn.

.....

**Entschädigung für ungerechtfertigte Beschlagnahme**

**§ 39.** (1) Wenn die Beschlagnahme vom Gericht aufgehoben wird, ohne daß auf Einziehung erkannt wird, hat der Bund dem Medieninhaber (Verleger) auf Verlangen die durch die Beschlagnahme und das Verbreitungsverbot entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile in Geld zu ersetzen.

(6) Wird auf Urteilsveröffentlichung im selbständigen Verfahren erkannt, so treffen die Kosten des Verfahrens den Medieninhaber (Verleger).

**Veröffentlichung einer Mitteilung über das Verfahren**

**§ 37.** (1) Auf Antrag des Anklägers oder des Antragstellers in einem selbständigen Verfahren hat das Gericht mit Beschuß die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren anzuordnen, wenn anzunehmen ist, daß ein Schultspruch ergehen oder daß auf Einziehung oder Urteilsveröffentlichung erkannt werden wird. Die Veröffentlichung kann auch eine Sachverhaltsdarstellung umfassen, soweit diese zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist.

(2) Ein Beschuß nach Abs. 1 ist unzulässig, wenn die Beschlagnahme des Medienwerkes angeordnet wird.

.....

**Entschädigung für ungerechtfertigte Beschlagnahme oder Veröffentlichung**

**§ 39.** (1) Wenn die Beschlagnahme vom Gericht aufgehoben wird, ohne daß ein Schultspruch ergangen oder auf Einziehung im selbständigen Verfahren erkannt worden ist, hat der Bund dem Medieninhaber (Verleger) auf Verlangen die durch die Beschlagnahme und das Verbreitungsverbot entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile in Geld zu ersetzen.

- 20 -

**Bisherige Fassung:**

(2) Ist eine Veröffentlichung nach § 37 erfolgt und das darin erwähnte Verfahren, ohne daß auf Einziehung erkannt worden ist, beendet worden, so ist der Medieninhaber (Verleger) zu ermächtigen, eine kurze Mitteilung darüber zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat in einer dem § 13 entsprechenden Form zu geschehen. Die Kosten der Veröffentlichung hat der Bund zu tragen. Er hat ferner das übliche Einschaltungsentgelt für die Veröffentlichung nach § 37 zu entrichten.

(3) Wurde auf Beschlagnahme oder auf Veröffentlichung nach § 37 auf Grund des Antrages eines Privatanklägers erkannt und handelte dieser bei seiner Antragstellung wider besseres Wissen oder unterließ er die Weiterverfolgung seines Strafanspruches oder die Stellung eines Antrages auf Einziehung, so hat der Bund gegen den Privatankläger Anspruch auf Rückersatz, wenn er dem Geschädigten nach dem Abs. 1 oder 2 Ersatz geleistet hat.

(4) Im übrigen sind die §§ 5, 6 Abs. 2, 7, 8, 9 Abs. 1 und 2 und 10 Abs. 1 und 3 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß

1. der Medieninhaber (Verleger) seine Aufforderung bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen drei Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens oder selbständigen Verfahrens an die Finanzprokuratur zu richten hat und

**Vorgeschlagene Fassung:**

(2) Ist eine Veröffentlichung nach § 37 erfolgt und das darin erwähnte Verfahren beendet worden, ohne daß ein Schulterspruch ergangen oder auf Einziehung oder auf Urteilsveröffentlichung im selbständigen Verfahren erkannt worden ist, so ist der Medieninhaber (Verleger) zu ermächtigen, eine kurze Mitteilung darüber in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen. Die Kosten der Veröffentlichung hat der Bund zu tragen. Er hat ferner das übliche Einschaltungsentgelt für die Veröffentlichung der Mitteilung nach § 37 zu entrichten.

(3) Wurde auf Beschlagnahme oder auf Veröffentlichung nach § 37 auf Grund des Antrages eines Privatanklägers oder Antragstellers erkannt und handelte dieser bei seiner Antragstellung wider besseres Wissen oder unterließ er die Weiterverfolgung seines Anspruchs, so hat der Bund gegen den Privatankläger oder Antragsteller Anspruch auf Rückersatz, wenn er dem Geschädigten nach dem Abs. 1 oder 2 Ersatz geleistet hat.

(4) Im übrigen sind die §§ 5, 6 Abs. 2, 7, 8, 9 Abs. 1 und 2 und 10 Abs. 1 und 3 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß

1. der Medieninhaber (Verleger) seine Aufforderung bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen sechs Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens oder selbständigen Verfahrens an die Finanzprokuratur zu richten hat und

**Bisherige Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

2. der Entschädigungsanspruch drei Monate nach Ablauf des Tages verjährt, an dem dem Medieninhaber (Verleger) die Ablehnungserklärung der Finanzprokuratur zu eigenen Händen zugestellt worden oder die dreimonatige Erklärungsfrist abgelaufen ist.

.....

**Ergänzende Verfahrensbestimmungen****§ 41. ....**

(3) Der Gerichtshof erster Instanz übt seine Tätigkeit in den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren, wenn sonst nach Art und Höhe der ange drohten Strafe das Bezirksgericht zuständig wäre, durch den Einzelrichter aus. Dieser ist auch an Stelle des Geschworenen- und Schöf fengerichtes zur Verhandlung und Entscheidung im selbständigen Verfahren zuständig.

.....

(5) In den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist der Medieninhaber (Verleger) zur Hauptverhandlung zu laden. Er hat die Rechte des Beschuldigten; insbesondere steht ihm das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Beschuldigte vorzu bringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und die Urteils fällung durch sein Nichterscheinen nicht gehemmt; auch kann er gegen ein in seiner Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben.

2. der Entschädigungsanspruch drei Monate nach Ablauf des Tages verjährt, an dem dem Medieninhaber (Verleger) die Ablehnungserklärung der Finanzprokuratur zu eigenen Händen zugestellt worden oder die dreimonatige Erklärungsfrist abgelaufen ist.

.....

**Ergänzende Verfahrensbestimmungen****§ 41. ....**

(3) Der Gerichtshof erster Instanz übt seine Tätigkeit in dem im Abs. 1 bezeichneten Verfahren, wenn sonst nach Art und Höhe der ange drohten Strafe das Bezirksgericht zuständig wäre, durch den Einzelrichter aus. Dieser ist auch an stelle des Geschworenen- und Schöf fengerichtes zur Verhandlung und Entscheidung im selbständigen Verfahren zuständig.

.....

(5) Die sonst der Ratskammer nach den §§ 485 und 486 StPO zukommenden Entscheidungen hat der Einzelrichter zu treffen. Gegen dessen Entscheidung steht die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.

(6) In den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist der Medieninhaber (Verleger) zur Hauptverhandlung zu laden. Er hat die Rechte des Beschuldigten; insbesondere steht ihm das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Beschuldigte vorzu bringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und die Urteils fällung durch sein Nichterscheinen nicht gehemmt; auch kann er gegen ein in seiner Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben.

- 22 -

**Bisherige Fassung:**

(6) Die Entscheidungen über die Einziehung, die Urteilsveröffentlichung und die Haftung bilden Teile des Ausspruches über die Strafe und können zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten oder des Medieninhabers (Verlegers) mit Berufung angefochten werden.

**Ablieferung und Vergütung**

**§ 44. ....**

(3) Werden Druckwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 1 200 Schilling übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt.

**Durchsetzung**

**§ 45. ....**

(2) Wer der ihm nach § 43 obliegenden Ablieferungs- oder Anbietungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem Verlags- oder Herstellungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

**Veröffentlichungspflicht**

**§ 46. ....**

(4) Der Medieninhaber (Verleger), der der Veröffentlichungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Ver-

3830H/3831H

**Vorgeschlagene Fassung:**

(7) Die Entscheidungen über die Einziehung, die Urteilsveröffentlichung und die Haftung bilden Teile des Ausspruches über die Strafe und können zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten oder des Medieninhabers (Verlegers) mit Berufung angefochten werden.

**Ablieferung und Vergütung**

**§ 44. ....**

(3) Werden Druckwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 1 600 S übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzel verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt.

**Durchsetzung**

**§ 45. ....**

(2) Wer der ihm nach § 43 obliegenden Ablieferungs- oder Anbietungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem Verlags- oder Herstellungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen.

**Veröffentlichungspflicht**

**§ 46. ....**

(4) Der Medieninhaber (Verleger), der der Veröffentlichungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Ver-

- 23 -

**Bisherige Fassung:**

waltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem Sitz des Medienunternehmens oder dem Verlagsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

**Verwaltungsübertretung**

**§ 49.** Wer einer der Bestimmungen der §§ 47 und 48 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

**Vorgeschlagene Fassung:**

waltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem Sitz des Medienunternehmens oder dem Verlagsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen.

**Verwaltungsübertretung**

**§ 49.** Wer einer der Bestimmungen der §§ 47 und 48 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen.